Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6756**
16. Wahlperiode 28. 09. 2007

Unterrichtung
durch den Nationalen Normenkontrollrat

Jahresbericht 2007 des Nationalen Normenkontrollrates
Kostenbewusstsein stärken – Für eine bessere Gesetzgebung

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Nationalen Normenkontrollrates vom 26. September 2007.

Vorwort

Als der Nationale Normenkontrollrat* im Herbst 2006 seine Arbeit aufnahm, wurde häufig die Frage gestellt, ob es einem achtköpfigen, ehrenamtlichen Gremium ohne gesetzliche Sanktionsmöglichkeiten gelingen kann, den von der Bundesregierung beabsichtigten Bürokratieabbau wirksam zu begleiten und ihm – wenn notwenig – Nachdruck zu verleihen. Damals konnten wir unsere Zuversicht nur mit dem Hinweis auf den Erfolg europäischer Nachbarn begründen. Wenn es dort gelungen ist, Bürokratiekosten in Milliardenhöhe einzusparen, warum sollte dies nicht auch uns gelingen?

Heute, zwölf Monate später, kann eine erste Bilanz gezogen werden. Deutschland ist vom interessierten Zuschauer zum respektierten Mitspieler auf dem internationalen Feld des Bürokratieabbaus avanciert. Beachtliches wurde geleistet, um die Entlastung von Wirtschaft, Bürgern und Verwaltung von vermeidbaren bürokratischen Belastungen auf den Weg zu bringen.

Zu beachten ist allerdings, dass sich der gesetzliche Auftrag des Normenkontrollrates ausschließlich auf Belastungen bezieht, die Wirtschaft, Bürgern und Verwaltung durch die Auferlegung von Informationspflichten entstehen. Bürokratie – so wie sie von den Betroffenen erfahren und empfunden wird – geht sicher deutlich darüber hinaus. Wartezeiten in Ämtern etwa oder alle möglichen Ge- und Verbote werden von Bürgern und Unternehmen mit Bürokratie in Verbindung gebracht, auch wenn ihnen in vielen Fällen keinerlei Informationen abverlangt werden. Die Beschränkung auf Informationskosten hat ihren Grund darin, dass diese berechnet und transparent dargestellt – und damit auch nachvollziehbar reduziert werden können. Genau darum geht es beim Bürokratieabbauprogramm der Bundesregierung.

Im Vordergrund stand für den Normenkontrollrat zunächst die Aufgabe, das Entstehen neuer Informationskosten zu verhindern bzw. nachhaltig zu begrenzen. Zusammen mit den Bundesministerien wurden die notwendigen methodischen Grundlagen erarbeitet. Hierauf aufbauend hat der Normenkontrollrat darauf hingewirkt, dass bei jedem Gesetzesvorhaben die Bürokratiekosten konsequent abgeschätzt und die methodischen Anforderungen des Standardkosten-Modells beachtet wurden. Seit Dezember 2006 hat er 190 Regelungsvorhaben der Bundesministerien geprüft, die per Saldo eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratiekosten um mehr als 790 Mio. € vorsehen.

Getreu dem Motto der niederländischen Erfinder des Standardkosten-Modells „only what gets measured gets done – nur was gemessen wird, wird auch erledigt“ galt es ferner, Bundesregierung und Statistisches Bundesamt darin zu unterstützen, die flächendeckende Messung der mit den heute geltenden Gesetzen verbundenen Bürokratiekosten in Gang zu setzen. Die Überzeugung also, dass der Abbau von Bürokratiekosten nur dann gelingen kann, wenn die nötige Kostentransparenz hergestellt wird, hat die Tätigkeit des Nationalen Normenkontrollrates von Anfang an geprägt. Inhaltlich ging es vor allem darum, die Einhaltung internationaler Standards zu gewährleisten, zeitliche Verzögerungen auf ein Minimum zu begrenzen und die operative Umsetzung des Bürokratieabbauprogramms auf den Weg zu bringen.

Auf diesem Weg mussten alle Akteure erhebliche Anstrengungen unternehmen. So hatten die Bundesministerien quer durch alle Gesetzgebungsbereiche zunächst rund 10.900 staatliche Informationspflichten für die Wirtschaft zu identifizieren. Das Statistische Bundesamt, unterstützt von einer Vielzahl enga-

* Nachstehend wird der Nationale Normenkontrollrat wegen der besseren Lesbarkeit in der Regel als „Rat“ oder „Normenkontrollrat“ bezeichnet.

gierter Unternehmen und Verbände, beziffert in Zusammenarbeit mit externen Beratungsfirmen die entsprechenden Informationskosten und überführt sie in die eigens dafür entwickelte Datenbank. Der Regie des für den Bürokratieabbau der Bundesregierung zuständigen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt zusammen mit der ihm zugeordneten Geschäftsstelle und dem Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau ist es wesentlich zu verdanken, dass Steuerung und Koordination des Gesamtprozesses – trotz einiger ‚Reibungsverluste' – insgesamt eine gute Qualität erreicht haben. Dazu gehörte nicht zuletzt, dass den Empfehlungen des Normenkontrollrates angemessen Rechnung getragen wurde.

Inzwischen konnten wesentliche Teile der Bestandsmessung - mit leichter zeitlicher Verzögerung - abgeschlossen werden. Damit ist ein wichtiges Etappenziel erreicht. Jetzt lässt sich immer deutlicher erkennen, wo die Kostentreiber liegen, in welchen Bereichen sich also wesentliche Kostenersparnisse erschließen lassen. Damit besteht erstmals eine realistische Perspektive, durch Informationskosten verursachte Belastungen nachweisbar zu reduzieren.

Bei dieser insgesamt positiven Zwischenbilanz darf nicht vergessen werden, dass die Bestandsmessung - also die Quantifizierung der mit den bestehenden Gesetzen verbundenen Belastungen der Unternehmen durch Informationskosten - nur der Vorbereitung der eigentlichen Abbaumaßnahmen dient. Um diese Abbaumaßnahmen, dem Kern des Bürokratieabbauprogramms, geht es in den kommenden Monaten.

Um das von der Bundesregierung beschlossene Ziel einer Reduzierung von 25 Prozent bis zum Jahr 2011 zu erreichen, muss das Abbauprogramm zügig konkretisiert werden. Ein erstes Paket von Abbaumaßnahmen sollte von der Bundesregierung im Frühjahr 2008 verabschiedet werden, um noch vor der Bundestagswahl 2009 wirksam zu werden.

Insgesamt kann festgehalten werden: Der Bürokratieabbauprozess ist auf gutem Weg. Die Bundesregierung hat erhebliche Anstrengungen unternommen, beachtliche Fortschritte konnten erreicht werden. Formulierung und Verabschiedung konkreter Abbaumaßnahmen stehen auf der Tagesordnung der nächsten Monate. Wenn es gelingt, das jetzt erreichte positive Momentum zu halten, dann ist der Normenkontrollrat zuversichtlich, dass die gesetzten Ziele erreicht werden können.

Berlin, 19. September 2007

Dr. Johannes Ludewig　　Wolf-Michael Catenhusen

Hermann Bachmaier　　Dr. Hans D. Barbier　　Prof. Dr. Gisela Färber

Henning Kreibhohm　　Dr. Franz Schoser　　Prof. Dr. Johann Wittmann

I. Zusammenfassung

Die **Bundesregierung** hat sich das Ziel gesetzt, unnötige Bürokratie für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung spürbar abzubauen. Sie plant, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten bis zum Jahr 2011 um 25 Prozent zu reduzieren. In einem ersten Schritt konzentriert sie sich auf die Entlastung der Wirtschaft. Bürger und Verwaltung werden folgen.

Mit dem Gesetz zur Einrichtung eines **Nationalen Normenkontrollrates** hat das Parlament ein unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan geschaffen. Es besteht aus acht ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen sind.

Nach seinem **gesetzlichen Auftrag** konzentriert sich der Normenkontrollrat auf die Bürokratiekosten, die durch gesetzliche Informationspflichten entstehen. Seine Aufgabe ist es, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, neue Bürokratie zu vermeiden und bestehende zu reduzieren.

Ein Jahr nach seiner Berufung legt der Normenkontrollrat seinen ersten Bericht vor. Die **wesentlichen Aussagen** des Berichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Zu den Aufgaben des Normenkontrollrates gehört, durch Beratung und Kontrolle darauf hinzuwirken, dass **Bürokratie in Form von Informationspflichten** bei neuen Gesetzen, Rechts– und Verwaltungsvorschriften **auf ein Minimum begrenzt** wird. Der Rat ist in den laufenden Gesetzgebungsprozess zur Vorbereitung von Kabinettentscheidungen eingebunden. Die Bundesministerien übermitteln ihm ihre Gesetzentwürfe. Der Rat wird damit in dieser Hinsicht einem Ressort gleichgestellt. Er hat also bereits in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses die Gelegenheit, zu den Bürokratiekosten Stellung zu nehmen. Er prüft, ob das Ressort die erwarteten Bürokratiekosten richtig quantifiziert und die kostengünstigste Alternative ausgewählt hat. Diese **Kostentransparenz** ermöglicht allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten die Beurteilung der Frage, ob Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen stehen und damit gerechtfertigt sind.

— Die Bundesministerien haben dem Normenkontrollrat seit dem 1. Dezember 2006 insgesamt 225 Gesetze und Verordnungen vorgelegt, von denen er bisher 190 geprüft hat. Wenn alle vom Rat geprüften Entwürfe unverändert in Kraft treten, wird **die Wirtschaft per Saldo um mehr als 790 Mio. € entlastet**. Zu beachten ist allerdings, dass in vielen Fällen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch erhebliche Änderungen an den Gesetzentwürfen vorgenommen werden, die sich auf Bürokratiekosten auswirken können.

— Zu den Aufgaben des Normenkontrollrates gehört auch die **Beratung der Ausschüsse des Bundestages**. Der Beratungsauftrag bezieht sich nicht nur auf die Bewertung von Gesetzentwürfen der Bundesregierung, sondern auch auf Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Fraktionen. Im vergangenen Jahr haben der Finanzausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie den Normenkontrollrat um Stellungnahmen gebeten. Dabei konnte der Rat dazu beitragen, erhebliche Belastungen für die Wirtschaft zu vermeiden.

— Die Bundesregierung hat das Statistische Bundesamt mit der **Messung der Bürokratiekosten aus rund 10.900 Informationspflichten der Wirtschaft** beauftragt. Zentrale Aufgabe des Rates ist es, auf eine möglichst hohe Qualität der in der Bestandsmessung gewonnenen Daten hinzuwirken. Entscheidend ist aus seiner Sicht, dass die Ergebnisse der Bestandsmessung breite Akzeptanz finden, auch in der Wirtschaft. In diesem Zusammenhang hat der Rat regelmäßig methodische Fragen mit dem Statistischen Bundesamt erörtert. Kammern und Verbände können im Internet nachverfolgen, wie Informationspflichten quantifiziert wurden und gegebenenfalls Nachbesserungen vorschlagen. Hierdurch wird der Forderung des Rates nach größtmöglicher Transparenz Rechnung getragen.

— Die **Messung des geltenden Bundesrechts soll bis Ende des Jahres 2007 abgeschlossen** werden. Sowohl der Messprozess durch das Statistische Bundesamt als auch der Abnahmeprozess durch die Ressorts haben sich zeitaufwändiger gestaltet als zunächst erwartet. Der Rat hält die eingetretene Verzögerung bei der Bestandsmessung zugunsten der Qualität der Messergebnisse für vertretbar. Die Bestandsmessung des Bundesrechts sollte jedoch bis Ende diesen Jahres abgeschlossen werden.

— Der Rat hält es für geboten, dass die Bundesministerien bereits vor Abschluss der Bestandsmessung Reduzierungsmöglichkeiten identifizieren und zeitnah **konkrete Abbaumaßnahmen** vorschlagen. Er begrüßt daher, dass im Rahmen der Bestandsmessung mit Unternehmen und Verbänden Ansatzpunkte für Reduzierungsmaßnahmen erörtert werden.

— Der **Normenkontrollrat berät die Ressorts** bei der Identifizierung von Reduzierungspotenzialen. Er hat dazu eine Studie erarbeitet, die zeigt, wie andere Länder dabei vorgegangen sind. Diese Studie bietet den Bundesministerien Hilfestellungen und Anregungen zur Entwicklung eigener Konzepte für Abbaumaßnahmen.

— **Bürokratiekosten auf Landes- und Kommunalebene** werden überwiegend durch den Bund veranlasst, weil Bundesrecht häufig durch die Länder oder mit Unterstützung der Kommunen vollzogen wird. Die sich daraus ergebenden Belastungen können nur dann gesenkt werden, wenn Bund, Länder und Kommunen in diesen Bereichen eng zusammenarbeiten.

— Der Rat hat **gute Arbeitsbeziehungen zu anderen europäischen Ländern aufgebaut**, in denen das Standardkosten-Modell angewandt wird. Insbesondere mit Vertretern aus den Niederlanden, Großbritannien, Dänemark und Österreich hat er frühzeitig Gespräche geführt, um von den dortigen Erfahrungen zu profitieren. So greift der Rat bei der Begleitung der Bestandsmessung, im Ex-ante-Verfahren und bei der Klärung offener methodischer Fragen auf diese internationalen Kontakte zurück – auch um zu gewährleisten, dass die Anwendung des Standardkosten-Modells in Deutschland den internationalen Standards entspricht.

— Berechnungen in anderen EU-Ländern gehen davon aus, dass 40 bis 50 Prozent der nationalen Informationspflichten unmittelbar oder mittelbar auf Regelungen der EU zurückgehen. Daher ist es für den Erfolg nationaler Bürokratieabbauprogramme unerlässlich, dass diese mit einer **Reduzierung von Bürokratielasten auf europäischer Ebene** einhergehen. Der Normenkontrollrat hat bereits

frühzeitig auf diesen Umstand hingewiesen. Er ist der Auffassung, dass die vom Europäischen Rat im März 2007 beschlossenen Maßnahmen in die richtige Richtung gehen. Allerdings sind weitere Anstrengungen erforderlich, damit Bürokratieabbau auf europäischer Ebene zu nachhaltigen Ergebnissen führt. Die Umsetzung des europäischen Bürokratieabbauprogramms begleitet der Normenkontrollrat gemeinsam mit vergleichbaren Gremien in anderen europäischen Ländern.

— Der Normenkontrollrat hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die **Ex-ante-Quantifizierung** von Bürokratiekosten im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung **von Regelungsvorhaben der EU** stark verbesserungswürdig ist. Die Bundesregierung entwickelt derzeit in Abstimmung mit dem Normenkontrollrat ein Konzept, wie die Durchführung nachhaltiger Bürokratiekostenabschätzungen für jedes europäische Regelungsvorhaben durch nationale Einflussnahme auf die zuständigen europäischen Gremien gewährleistet werden kann.

— **Im Oktober dieses Jahres** beabsichtigt die **Bundesregierung**, den Kabinettbeschluss vom Februar 2007 zu konkretisieren. Der Normenkontrollrat empfiehlt in diesem Zusammenhang,
  - 4# das 25-Prozent-Abbauziel als Netto-Ziel zu definieren,
  - 4# Zwischenziele festzulegen,
  - 4# ressortspezifische Ziele anzustreben sowie
  - 4# einen Zeitplan für die Vorlage von Abbauplänen festzulegen.

— Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die gesamtwirtschaftliche Reduzierung der Bürokratiekosten um 25 Prozent auch beim **einzelnen Unternehmen** ankommt. Dies ist, wie Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, nicht automatisch der Fall. Daher entwickelt der Rat zur Zeit ein Pilotprojekt, um zu klären, wie der gesamtwirtschaftliche Bürokratieabbau so gestaltet werden kann, dass er auch bei den betroffenen Adressaten in vergleichbarer Weise spürbar wird.

— Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt, zeitnah mit dem Abbau der **Bürokratiekosten der Bürger** zu beginnen, da dies für die Akzeptanz des gesamten Bürokratieabbauprozesses von Bedeutung ist. Methodische Fragen sowie Zeitplan und Ablauf des notwendigen Messprozesses sollten bis zum Sommer 2008 geklärt werden, damit im Anschluss an die Bestandsmessung der Wirtschaft mit der Messung der Informationskosten der Bürger begonnen werden kann.

— Zum Bürokratieabbau gehört auch der Abbau entsprechender **Belastungen der Verwaltung**. Der Normenkontrollrat ist sich bewusst, dass mit der Durchführung der Bestandsmessung für die Wirtschaft und nachfolgend für die Bürger derzeit Ressourcen gebunden sind und deshalb Prioritäten gesetzt werden müssen. Zudem ist zunächst noch eine Reihe methodischer Fragen zu klären. Es fehlt insbesondere noch eine klare Definition, was im einzelnen Gegenstand der Informationspflichten der Verwaltung ist. Dazu sollte die Bundesregierung zeitnah erste Pilotprojekte mit interessierten Partnern durchführen. Der Normenkontrollrat empfiehlt, Länder und Kommunen einzubinden, um die Informationspflichten der unterschiedlichen Verwaltungsträger und Verwaltungsebenen erfassen zu können.

— **Bürokratieabbau verlangt mehr als die Reduzierung von Informationspflichten.** Diese stellen lediglich einen Teil der bürokratischen Belastungen von Bürgern und Unternehmen

dar. Insbesondere manche inhaltlichen Pflichten und Auflagen werden von den Betroffenen als Belastung wahrgenommen. Auch der Verwaltungsvollzug kann – wie etwa bei Wartezeiten in Behörden – vermeidbare Belastungen verursachen. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass einzelne Bundesministerien neben der Reduzierung von Informationskosten in diesem Sinne weitergehende Programme und Ansätze zum Bürokratieabbau planen.

— Bürokratieabbau ist nicht allein Sache der Bundesregierung. **Länder und Kommunen, Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungseinrichtungen und andere öffentliche Körperschaften** sind aufgerufen, ihre Verfahren und Abläufe auf den Prüfstand zu stellen, um entsprechende Belastungen für Bürger und Wirtschaft zu reduzieren. In dieser Hinsicht gibt es noch viel zu tun. Entsprechende Initiativen könnten schon im Jahr 2008 zu einer **„Aktion Bürokratieabbau“** zusammengeführt werden. Der Normenkontrollrat sieht darin eine sinnvolle und notwendige Ergänzung des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ der Bundesregierung.

II. Einleitung

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition wurde im Jahr 2005 zwischen CDU, CSU und SPD die Einrichtung eines Normenkontrollrates vereinbart. Diese Vereinbarung wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz – Anlage 1) vom 14. August 2006 umgesetzt. Auf Vorschlag der Bundeskanzlerin und im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung hat der Bundespräsident am 19. September 2006 acht Mitglieder in den Normenkontrollrat berufen.

Als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan hat der Nationale Normenkontrollrat die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf der Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren. Der Rat ist dabei ein wichtiger Akteur in dem von der Bundesregierung am 25. April 2006 beschlossenen Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“. Mit Kabinettbeschluss vom 28. Februar 2007 wurde dieses Programm weiter konkretisiert und ein politisches Ziel zur Reduzierung von Bürokratiekosten festgelegt. Die Bundesregierung strebt „einen spürbaren und zügigen Abbau unnötiger Bürokratie an und setzt sich zum Ziel, bis Ende 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten durch Informationspflichten zu überprüfen und die unnötigen Bürokratiekosten zu identifizieren und zu beseitigen. Die Bundesregierung zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung.“*

Deutschland verfolgt damit einen Weg der Senkung von Bürokratiekosten, den nach dem Vorbild der Niederlande eine wachsende Zahl von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen, unter anderem Großbritannien, Dänemark, Österreich, Polen und Tschechien.

Für den Nationalen Normenkontrollrat ergeben sich zwei Aufgabenschwerpunkte: Erstens gilt es, das Entstehen neuer Bürokratiekosten zu verhindern. Eine spürbare Reduzierung von Bürokratiekosten wird jedoch nur gelingen, wenn Kostensenkungen auch im bestehenden Gesetzes- und Verordnungsbestand erzielt werden können. Deshalb bildet die Begleitung der Bestandsmessung und die Unterstützung der Ressorts bei der Identifizierung von Abbaupotenzialen den zweiten Aufgabenschwerpunkt des Rates.

Seit seiner Konstituierung im September 2006 wurden von der Bundesregierung zahlreiche konkrete Schritte zur Umsetzung des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ unternommen. Sie hat beschlossen, sich zunächst auf den Abbau der Bürokratiekostenbelastung der Wirtschaft zu konzentrieren. In einem zweiten Schritt plant sie, die Belastungen der Bürger und der Verwaltung zu reduzieren. Der Rat begleitet diesen Prozess mit kritischer und konstruktiver Beratung.

Mit diesem Jahresbericht informiert der Nationale Normenkontrollrat erstmals seit seiner Berufung vor einem Jahr über seine Tätigkeit und gibt Empfehlungen zur Verwirklichung des Bürokratiekostenabbaus.

* Kabinettbeschluss der Bundesregierung vom 28. Februar 2007.

III. Gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise des Nationalen Normenkontrollrates

1. Berufung des Normenkontrollrates

Auf Vorschlag der Bundeskanzlerin und im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung hat der Bundespräsident am 19. September 2006 acht Mitglieder in den Nationalen Normenkontrollrat berufen. Die Bundeskanzlerin bestimmte Dr. Johannes Ludewig zum Vorsitzenden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden hat der Rat Wolf-Michael Catenhusen gewählt.

Die Mitglieder (Anlage 2) wurden für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Sie verfügen über Erfahrungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Justiz sowie Verwaltung und sind ehrenamtlich tätig.

2. Gesetzlicher Auftrag des Normenkontrollrates

Als unabhängiges Beratungs- und Kontrollorgan hat der Rat nach § 1 Abs. 2 NKR-Gesetz die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren.

Der Nationale Normenkontrollrat unterstützt die Bundesregierung daher in zwei wesentlichen Punkten:

4# bei der Vermeidung neuer Bürokratiekosten und

4# bei der Reduzierung bestehender Bürokratiekosten.

Dabei ist der Rat nur an seinen gesetzlichen Auftrag gebunden. Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Dies stellt ihn frei von fachlichen Weisungen und sichert seine Neutralität.

2.1 Bürokratiekosten

Das NKR-Gesetz konzentriert sich auf einen bestimmten Teil der Bürokratiekosten, nämlich auf die, die durch gesetzliche Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Im Kern geht es dabei um den Aufwand, der Unternehmen und Bürgern aber auch der Verwaltung entsteht, wenn sie Anträge und Formulare, Meldungen und Erklärungen abgeben.

Nicht vom Bürokratiekostenbegriff erfasst werden Kosten, die durch Befolgung inhaltlicher Pflichten entstehen. Das heißt die Kosten, die beispielsweise durch den gesetzlich vorgeschriebenen Einbau eines Rußpartikelfilters in ein Kraftfahrzeug oder durch die Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (wie das Tragen von Schutzkleidung, Pausenzeiten, Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze) entstehen, werden nicht betrachtet, auch wenn derartige Pflichten mitunter als besonders belastend und kostenintensiv wahrgenommen werden.

Beispiele: Was sind Informationspflichten?

4# Erklärungen und Meldungen gegenüber Finanzbehörden wie Lohnsteueranmeldung oder Umsatzsteuervoranmeldung

4# Bilanzierungspflichten von Unternehmen

4# Energiekennzeichnung von Haushaltsgeräten

4# Verpflichtung zur Veröffentlichung von Angaben beispielsweise im Rahmen des Verbraucher- oder des Natur- und Umweltschutzes

4# Alle Arten von Anträgen auf Genehmigungen und Erlaubnisse wie beispielsweise Baugenehmigung oder Berufsanerkennung

4# Handelsregister- oder Grundbucheintragungen

4# Genehmigungsverfahren bei Medikamenten

4# Daten und Informationen, die bei Kontrollbesuchen bereitgestellt werden müssen

4# Anträge auf Gewährung von Sozialleistungen oder Subventionen

2.2 Standardkosten-Modell

Die monetäre Bewertung von Informationspflichten erfolgt auf der Grundlage des international anerkannten Standardkosten-Modells. Mit ihm können Bürokratiekosten einfach und effektiv ermittelt werden. Kern dieses Modells ist die standardisierte Darstellung der Bürokratiekosten, die durch die Erfüllung von Informationspflichten entstehen: Zunächst werden modellhaft die Kosten zur Erfüllung einer Informationspflicht bestimmt, die in einem typischen Unternehmen entstehen. Anschließend werden diese mit der jährlichen Anwendungshäufigkeit und der Anzahl der Betroffenen multipliziert. Im Ergebnis erhält man so für jede Informationspflicht die volkswirtschaftliche Belastung, die jährlich durch ihre Erfüllung entsteht (siehe Abb. 1, S. 12).

2.3 Politik und gesetzlicher Auftrag

Ein wesentlicher Punkt des gesetzlichen Auftrags liegt darin, dass die politischen Ziele eines Gesetzes nicht Gegenstand der Arbeit des Normenkontrollrates sind. Vielmehr geht es darum zu klären, ob eine Informationspflicht zur Erreichung eines politischen Ziels notwendig und ob von dem federführenden Ressort die kostengünstigste Alternative identifiziert worden ist.

Erfahrungen in anderen Ländern haben gezeigt, dass die wirkungsvolle Reduzierung bürokratischer Belastungen nur gelingen kann, wenn die Diskussion um Bürokratieabbau nicht in den Mittelpunkt kontroverser politischer Auseinandersetzungen gerät. Die Konzentration auf Informationspflichten ermöglicht und fördert die Diskussion über die effiziente Organisation der für die Gesetzesanwendung notwendigen Bereitstellung von Informationen.

Das Standardkosten-Modell im Überblick

Anfang der 1990er Jahre wurde in den Niederlanden ein Instrument entwickelt, mit dem Bürokratiekosten berechnet werden können. Dieses Instrument hat sich mittlerweile als international anerkanntes sog. „Standardkosten-Modell“ etabliert und wird in zahlreichen Staaten sowie auf der EU-Ebene genutzt.

Praktische Anwendbarkeit

Das Standardkosten-Modell ist einfach zu handhaben. Es ermöglicht die flächendeckende Messung der mit dem Gesetzesbestand verbundenen Informationskosten für die gesamte Volkswirtschaft. Zudem kann es auch regelmäßig bei der Schätzung der Informationskosten bei neuen Gesetzentwürfen eingesetzt werden.

Belastbare Ergebnisse

Mit Hilfe des Standardkosten-Modells lassen sich sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht belastbare Ergebnisse ermitteln. Sie geben einen detaillierten Einblick in die einzelnen Arbeitsschritte und liefern so Anhaltspunkte für Reduzierungspotenziale. Nicht zuletzt lassen sich mit der monetären Bewertung gesetzlicher Informationspflichten erstmals quantitative Abbauziele formulieren, und die Entwicklung der Bürokratiekosten für die Wirtschaft kann sachgerecht bewertet werden.

Beispiel: Was kostet eine Arbeitsbescheinigung?

Zur Berechnung der Bürokratiekosten wird dabei zunächst gefragt, was ein Arbeitgeber tun muss, um eine Arbeitsbescheinigung ausstellen zu können (vgl. Abb. unten). Anschließend wird bestimmt, welcher Zeitaufwand mit dem Sammeln personenbezogener Daten und dem Ausfüllen des vorgeschriebenen Formulars verbunden ist. Multipliziert mit den Arbeitskosten des Sachbearbeiters im Unternehmen werden schließlich die durchschnittlichen Kosten zur Bearbeitung einer einzelnen Informationspflicht berechnet.

Anschließend wird die Anzahl der jährlich in Deutschland auszufertigenden Arbeitsbescheinigungen ermittelt. Einzelkosten mal Menge ergibt so die Bürokratiekosten, die in Deutschland durch die Informationspflicht „Arbeitsbescheinigung“ entstehen.

Standardaktivitäten	Zeitaufwand in Minuten	X	Lohnsatz in €/Stunde	X	Fallzahl	=	Bürokratiekosten in €
Formular ausfüllen	3,0		28,50		6.500.000		9.262.500
Berechnungen durchführen	5,0		28,50		6.500.000		15.437.500
Überprüfen der Einträge	4,0		28,50		6.500.000		12.350.000
Kopieren, Archivieren	2,5		28,50		6.500.000		7.718.750
Gesamt	**14,50**		**28,50**		**6.500.000**		**44.768.750**

Abb. 1: Standardkosten für eine Arbeitsbescheinigung auf Grundlage der Bestandsmessung

2.4 Kostentransparenz und messbarer Bürokratieabbau

Die Konzentration auf Informationspflichten bietet noch einen weiteren Vorteil. In der Vergangenheit konnte niemand sagen, mit wie vielen Informationspflichten beispielsweise die deutsche Wirtschaft konfrontiert wird und welche Kosten dadurch verursacht werden. Nun werden Bürokratiekosten, die durch die Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten entstehen, bei der Gesetzesfolgenabschätzung transparent dargestellt. Damit stehen diese Informationen erstmals sowohl dem Gesetzgeber als auch den Betroffenen zur Verfügung. Diese Kostentransparenz ermöglicht dem Gesetzgeber die Beurteilung der Frage, ob Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen stehen und damit gerechtfertigt sind. Das Standardkosten-Modell ermöglicht dabei sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht belastbare Ergebnisse. Bei adäquater Anwendung gibt es einen detaillierten Einblick in die administrativen Verfahrensabläufe und liefert so Anhaltspunkte für Reduzierungspotenziale.

Nicht zuletzt lassen sich mit der monetären Bewertung gesetzlicher Informationspflichten erstmals quantitative Abbauziele formulieren und die Entwicklung der Bürokratiekosten nachvollziehbar darstellen.

3. Organisation und Arbeitsweise des Normenkontrollrates

Seit der Konstituierung des Nationalen Normenkontrollrates im September 2006 begleitet der Rat den Prozess des Bürokratieabbaus der Bundesregierung aktiv mit kritischer und konstruktiver Beratung.

Der Nationale Normenkontrollrat hat bisher 31 mal getagt. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Zu seiner operativen Unterstützung wurde ein Sekretariat mit Sitz im Bundeskanzleramt eingerichtet. Im Sekretariat arbeiten derzeit sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Rat steht in regelmäßigem Kontakt mit allen am Abbauprozess Beteiligten. Dazu zählt der Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Hans Bernhard Beus*, dem die Gesamtverantwortung für die Koordination des Prozesses innerhalb der Bundesregierung obliegt, und der Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau, ein Gremium, in dem Staatssekretäre aller Bundesministerien vertreten sind. Unterstützt wird Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus durch die Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt. Die Geschäftsstelle wird regelmäßig eingeladen, an den Sitzungen des Nationalen Normenkontrollrates teilzunehmen. Ein wichtiger Gesprächspartner des Rates ist ferner das Statistische Bundesamt, dem die Verantwortung für die Durchführung der Bestandsmessung übertragen wurde (siehe dazu Kap. V, S. 23ff.).

Schritte zur Umsetzung des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung“

08/06	Beginn der Identifizierung von Informationspflichten durch die Ressorts.
09/06	Berufung des Nationalen Normenkontrollrates.
12/06	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Beginn der Ex-ante-Prüfung von Bürokratiekosten bei neuen Gesetzen.
01/07	Beginn der Bestandsmessung der Informationspflichten, die sich aus dem am 30. September 2006 geltenden Bundesrecht ergeben.
02/07	Kabinettbeschluss zum Abbauziel (25 Prozent weniger Bürokratiekosten bis zum Jahr 2011).

* Staatssekretär Dr. Bernhard Beus vertritt derzeit Staatsministerin Hildegard Müller.

Darüber hinaus steht der Rat in Kontakt mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Bundesministerien, die die ressortinterne Koordination des Prozesses und die Beratung auf Fachebene übernommen haben. Hierfür hat der Rat ein Berichterstattersystem eingeführt, das die Zuständigkeit seiner Mitglieder für die Zusammenarbeit mit bestimmten Bundesministerien regelt.

Nach Auffassung des Rates ist die Einbindung der Adressaten von Informationspflichten entscheidend für den Erfolg des Bürokratieabbaus. Deshalb hat der regelmäßige Austausch mit Vertretern der Verbände, Kammern und anderer Interessenvertretungen für den Rat besondere Bedeutung.

Berichterstatter

Dr. Johannes Ludewig: Bundeskanzleramt; Verteidigung; Auswärtiges Amt; Kultur und Medien

Wolf-Michael Catenhusen: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Gesundheit

Hermann Bachmaier: Inneres und Justiz

Dr. Hans D. Barbier: Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Prof. Dr. Gisela Färber: Finanzen (außer Finanzmarkt- und Währungspolitik)

Henning Kreibohm: Arbeit und Soziales; Finanzen (Finanzmarkt- und Währungspolitik)

Dr. Franz Schoser: Wirtschaft und Technologie; Bildung und Forschung

Prof. Dr. Johann Wittmann: Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bundestag
Bundeskabinett
Bundesrat
Nationaler Normenkontrollrat
Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Koordinator
Staatssekretärausschuss
Sekretariat des Normenkontrollrates
Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt (Gesamtkoordination)
Statistisches Bundesamt (Durchführung der Bestandsmessung)
Ressorts/Ansprechpartner (interne Koordination; Beratung der Fachebene)
Länder und Kommunen
Wirtschaft, Gewerkschaften, Verbände

Abb. 2: Organisation des Bürokratieabbauprozesses

IV. Ein Mehr an Bürokratie verhindern

Kernaufgabe des Rates ist es, dazu beizutragen, ein Mehr an Bürokratiekosten zu verhindern. Hierzu wird der Nationale Normenkontrollrat in den laufenden Gesetzgebungsprozess zur Vorbereitung von Kabinettentscheidungen eingebunden (Ex-ante-Verfahren). Zudem steht er den Ausschüssen des Bundestages zur Beratung zur Verfügung.

1. Ex-ante-Verfahren

Ansatzpunkt für die Verhinderung neuer Bürokratiekosten ist die Schätzung der Bürokratiekostenbe- und -entlastung bei neuen Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung durch das jeweils federführende Ressort. Bei Gesetzentwürfen der Fraktionen und des Bundesrates ist eine Bürokratiekostenschätzung nach dem NKR-Gesetz nicht vorgesehen. Sie müssen dem Normenkontrollrat nicht zur Prüfung vorgelegt werden.

Ziel dieser sog. Ex-ante-Schätzung ist es vor allem,

— transparent zu machen, in welchem Umfang sich die Belastung der Betroffenen durch neue Gesetze verändert,

— bei allen am Gesetzgebungsprozess Beteiligten das Bewusstsein dafür zu schärfen, mit welchem Kostenaufwand die Regelungen für die Betroffenen verbunden sind und

— dadurch das Entstehen neuer Bürokratiekosten zu verhindern sowie den Abbau bestehender Bürokratiekosten zu ermöglichen.

1.1 Neue Rahmenbedingungen im Gesetzgebungsverfahren

Zum 1. Dezember 2006 wurde die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geändert. Sie gibt den Ressorts auf, in der Begründung ihrer Gesetzentwürfe als Teil einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung konkret darzustellen, welche Informationspflichten mit einem neuen Gesetz abgeschafft, verändert oder neu geschaffen werden. In einem weiteren Schritt sind die Ressorts verpflichtet, unter Zugrundelegung des Standardkosten-Modells zu schätzen, welchen Einfluss die Neuregelung auf die Bürokratiekosten hat.

Da mit der flächendeckenden Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten alle Beteiligten Neuland betreten haben, hat der Rat gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau des Bundeskanzleramtes zu Beginn des Prozesses einen Workshop zur Methodik des Standardkosten-Modells veranstaltet. Zu den Teilnehmern zählte neben den Bundesministerien auch das mit der Durchführung der Bestandsmessung beauftragte Statistische Bundesamt.

Im Anschluss erarbeitete der Rat gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und in enger Abstimmung mit den Ressorts einen Leitfaden zur Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell.* Dieser Leitfaden, der sich an den wissenschaftlichen Standards des Standardkosten-Modells orientiert und ein allgemeinverbindliches Verfahren für die Ex-ante-Schätzung der Bürokratiekosten der Wirtschaft vorgibt, ist eine wichtige

* Download unter www.normenkontrollrat.bund.de

Arbeitshilfe für alle am Prozess des Bürokratieabbaus Beteiligten. Inzwischen ist eine englische Fassung erhältlich, da an dem Leitfaden auch international Interesse besteht.

Wichtige Partner im Rahmen der Ex-ante-Bewertung sind die Verbände. Zum Teil fehlen den Ressorts Einblicke in unternehmensinterne Prozesse, die bei der Erfüllung einer gesetzlichen Informationspflicht von Bedeutung sind. Sie sind insofern auf Auskünfte und Unterstützung der Verbände angewiesen. Die Anhörung der Verbände im Gesetzgebungsverfahren spielt damit auch im Hinblick auf das Ziel Bürokratieabbau eine wichtige Rolle – ein Umstand, dem bisher noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist.

Das Ex-ante-Verfahren eröffnet den Ressorts die Möglichkeit, mehr noch als bisher Informationen über die tatsächlichen Belastungen der Betroffenen einzuholen und die Verbände in die Überlegungen mit einzubeziehen, um in laufenden Gesetzgebungsprozessen Bürokratiekostenbelastungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Das Ex-ante-Verfahren im Bundesministerium des Innern:

Seit Verabschiedung des Ex-ante-Leitfadens hat das Bundesministerium des Innern 75 Referatsleiter, Referenten und Sachbearbeiter in der Anwendung des Standardkosten-Modells geschult.

Darüber hinaus hat das für Bürokratieabbau zuständige Referat gemeinsam mit den für Geldwäschebekämpfung und Innere Sicherheit zuständigen Mitarbeitern Gespräche geführt. Ziel der Veranstaltungen war nicht nur, innerhalb kurzer Zeit alle Informationspflichten zu identifizieren, Alternativen zu diskutieren und eine belastbare Abschätzung der Kosten vorzunehmen; vielmehr sollten auch die Akzeptanz für das Programm und die Kompetenz in den gesetzgebenden Referaten gestärkt werden.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wird es nach Auskunft des Ressorts weitere Veranstaltungen dieser Art geben.

1.2 Bewertungsverfahren des Normenkontrollrates

Sowohl das NKR-Gesetz als auch die GGO verlangen, dass die Bundesministerien ihre Gesetzentwürfe dem Nationalen Normenkontrollrat übersenden, bevor sie dem Bundeskabinett vorgelegt werden. Der Rat wird damit in dieser Hinsicht einem Ressort gleichgestellt. Er hat damit bereits in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses Gelegenheit, zu den Bürokratiekosten Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme des Normenkontrollrates wird nicht nur dem für das Gesetzgebungsvorhaben federführenden Ministerium zugeleitet, sie wird auch als Anlage des Gesetzentwurfs dem Bundeskabinett vorgelegt. Sie wird zusammen mit dem Kabinettbeschluss dem Parlament zugeleitet. Damit wird die Stellungnahme des Rates öffentlich. So geraten die Bürokratiekosten in den Blickpunkt aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten.

Im Rahmen seiner Stellungnahme bilden drei Fragestellungen die Bewertungsgrundlage für den Normenkontrollrat:

1. Hat das Ressort die erwarteten Bürokratiekosten nachvollziehbar und unter Anwendung des Standardkosten-Modells quantifiziert?
2. Hat das Ressort in ausreichendem Maß weniger belastende Alternativen geprüft?
3. Hat das Ressort unter Berücksichtigung des beabsichtigten Regelungsziels die am wenigsten belastende Alternative ausgewählt?

Unter Zugrundelegung dieser Bewertungskriterien hielt der Normenkontrollrat beispielsweise ein im Entwurf des Gentechnikgesetzes vorgesehenes Antragsverfahren für nicht erforderlich. Das federführende Ressort folgte dieser Auffassung und verzichtete auf das Antragsverfahren. So konnten nicht nur hohe Bürokratiekosten für Bürger und Unternehmen sondern auch Bearbei-

tungsaufwand bei der zuständigen Behörde vermieden werden.

Welche Wirkung die Prüfung von Regelungsalternativen haben kann, zeigt das folgende Beispiel:

Die ursprünglichen Überlegungen zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sahen vor, dass die notwendigen Meldungen an die zuständigen Behörden in Papierform abzugeben sind. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz prüfte im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens die möglichen Alternativen. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass die Meldungen auch per E-Mail abgegeben werden können. Durch die systematische Anwendung des Ex-ante-Verfahrens konnte eine kostengünstigere Alternative gefunden und umgesetzt werden.

Das Ex-ante-Verfahren am Beispiel des Gentechnikgesetzes

Bislang war das elektronische Standortregister für Felder, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, frei einsehbar. Mit dem neuen Gentechnikgesetz plante das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zunächst, ein Antragsverfahren für die Einsicht in das Register einzuführen. Der Normenkontrollrat sprach sich für die Beibehaltung des frei zugänglichen Standortregisters aus, da das Antragsverfahren zu vermeidbaren Bürokratiekosten führen würde, ohne einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des Zieles, die Zerstörung von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu verhindern, zu erreichen. Das Ressort schloss sich im Ergebnis dieser Auffassung an, um Bürokratiekosten für diejenigen Bürger und Unternehmen zu vermeiden, die das Standortregister einsehen wollen.

Dass die Prüfung von Alternativen auch bei geltendem Recht zu einer erheblichen Entlastung führen kann, verdeutlicht das folgende Beispiel: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Sozialversicherungsrecht mit nur einer Gesetzesänderung in verschiedenen Bereichen für erhebliche Entlastungen der Wirtschaft gesorgt. Es hat eine zentralen Meldestelle für berufsständische Versorgungseinrichtungen, Bagatellgrenzen für Sozialversicherungsbeiträge, Regelungen der Fälligkeit für Beitragsnachweise und ein automatisiertes Meldeverfahren für das Zahlstellenverfahren eingeführt. Die jährliche Entlastungswirkung liegt nach Schätzung des Ressorts bei insgesamt über 180 Mio. € (Einzelheiten siehe unten und nachfolgende S. 18).

Der Rat nutzt bei der Beurteilung der Informationspflichten und der damit verbundenen Bürokratiekosten - soweit erforderlich und sinnvoll - auch den Sachverstand und die Erfahrungen von Unternehmen und Verbänden. Wichtig ist ihm dabei eine praxisnahe Diskussion über Alternativen zu geplanten oder bestehenden Regelungen.

Vier Beispiele aus dem Sozialversicherungsrecht:

1. Einführung einer Bagatellgrenze für Beiträge zur Sozialversicherung

Um Einkommenseinbußen zu vermeiden, gewähren manche Unternehmen ihren Beschäftigten Zuschüsse zum Krankengeld, Krankentagegeld etc. und stocken deswegen die monatlichen Ersatzleistungen auf 100 Prozent des vorherigen Nettoentgelts auf. Dies hatte bisher den unerwünschten Nebeneffekt, dass aufgrund der monatlichen Fortzahlung von Kleinstbeträgen wie z.B. Kontoführungsgebühren in Höhe von 2,50 € oder von Zuschüssen zu vermögenswirksamen Leistungen von rund 13 € Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten waren. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht darin eine besondere Härte und führt eine gesetzliche Bagatellgrenze von 50 € ein. Es nahm Beitragseinbußen bis zu 10 Mio. € in Kauf, um die Versicherten zu entlasten und die Unternehmen von Melde- und Nachweispflichten zu befreien. Der Einspareffekt für die Wirtschaft wird mit rund 32 Mio. € pro Jahr beziffert.

2. Einführung einer zentralen Meldestelle und eines automatisierten Verfahrens für die Meldung an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Es gibt in Deutschland über 80 verschiedene berufständische Versorgungseinrichtungen. Bislang müssen Unternehmen bei der Übermittlung der umfangreichen Meldungen und Beitragsnachweise für ihre bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen versicherten Beschäftigten die jeweiligen Verfahren dieser Versorgungseinrichtungen nutzen. Jede dieser Versorgungseinrichtungen konnte z.B. in ihrer Satzung Form und Inhalt der Bescheinigungen eigenständig festlegen. Zudem erfolgten die Angaben noch in Papierform.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vereinheitlicht das Melde- und Beitragsverfahren für die berufsständisch Versicherten per Gesetz. Dazu wird zum 1. Januar 2009 eine zentrale Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen geschaffen und eine vollautomatisierte Datenübertragung eingeführt, was den laufenden Bearbeitungsaufwand sowohl für die Arbeitgeber als auch für die berufsständischen Versorgungseinrichtungen reduziert. Die damit verbundene Kosteneinsparung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales insgesamt auf etwa 45 Mio. € geschätzt.

3. Gesetzliche Regelung der Fälligkeit für Beitragsnachweise

Die Unternehmen übermitteln für ihre Beschäftigten sog. Beitragsnachweise an die Krankenkassen, damit diese die Höhe der Beiträge zur Sozialversicherung bestimmen können. Die Krankenkassen regeln die Fälligkeit für diese Beitragsnachweise bislang in ihrer Satzung. Da die Regelungen der Krankenkassen zur Fälligkeit stark voneinander abwichen, war das Übermitteln der Beitragsnachweise für die Unternehmen beschwerlich. Die Regelungen behinderten die Einführung eines vollautomatischen Verfahrens, was in der Praxis häufig Mahnungen und Säumniszuschläge nach sich zog.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, die Fälligkeit durch Gesetz zu regeln. Damit wird eine wesentliche Hürde für die ordnungsmäßige Versendung und Verbuchung genommen, was sowohl zu einer Entlastung der Unternehmen als auch der Krankenkassen führt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schätzt das Einsparvolumen für die Unternehmen auf etwa 96 Mio. € jährlich.

4. Einführung der Option eines automatisierten Meldeverfahrens für das Zahlstellenverfahren bei Versorgungsbezügen

Auf Versorgungsbezüge der Beschäftigten – hierzu zählen z.B. Betriebsrenten - sind Beiträge an die Sozialversicherung zu entrichten. Die mit der Auszahlung dieser Leistungen beauftragten Stellen - sog. Zahlstellen - müssen dazu umfangreiche Nachweise gegenüber der Sozialversicherung führen. Dies sind bei einigen Zahlstellen Nachweise für über 100.000 Fälle. Um die Datenübertragung zu vereinfachen, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vorschlag der Unternehmen aufgegriffen und wird künftig ein vollautomatisiertes Verfahren zulassen. Dabei werden die vorhandenen Verfahren zur Datenübertragung aus dem allgemeinen Melde- und Beitragsnachweisverfahren der Sozialversicherung angepasst, und es wird die bestehende Technik genutzt. Um ein bundeseinheitliches Verfahren sicherzustellen, werden die zur Meldung notwendigen Datensätze von den zuständigen Ministerien genehmigt. Das vollautomatisierte Verfahren bietet künftig den Unternehmen einen wesentlichen Vorteil: Es kann in die Systemprüfung der bestehenden Entgeltabrechnungsprogramme der Unternehmen einbezogen werden. Damit bietet es den Nutzern die Sicherheit, dass keine Verfahrensfehler in der Datenübertragung auftreten können. Die erwarteten Einsparungen durch die Automatisierung des Meldeverfahrens werden auf rund 7 Mio. € pro Jahr geschätzt.

1.3 Ergebnisse des Ex-ante-Verfahrens

Die Bundesministerien haben dem Nationalen Normenkontrollrat seit dem 1. Dezember 2006 insgesamt 225 Gesetze und Verordnungen vorgelegt, von denen bisher 190 geprüft sind (Stand 31. August 2007).

Ressort	Anzahl
BMELV	50
BMF	29
BMI	26
BMVBS	25
BMAS	22
BMWi	21
BMU	16
BMJ	13
BMG	10
BMFSFJ	4
BMVg	3
BMBF	2
BK	2
AA	1
BMZ	1

BMELV Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF Bundesministerium der Finanzen
BMI Bundesministerium des Innern
BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMJ Bundesministerium der Justiz
BMG Bundesministerium für Gesundheit
BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMVg Bundesministerium der Verteidigung
BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung
BK Bundeskanzleramt
AA Auswärtiges Amt
BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Abb. 3: Anzahl eingegangener Regelungen seit 1. Dezember 2006; Stand 31. August 2007

In etwa 60 Prozent der bisher geprüften Entwürfe wurden Informationspflichten der Wirtschaft entweder neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Insgesamt sehen die in den letzten 9 Monaten geprüften Gesetz- und Verordnungsentwürfe eine zunehmende Zahl an Informationspflichten für die Wirtschaft vor. Nähere Einzelheiten können der nachfolgenden Abbildung 4 entnommen werden.

Der Anstieg von Informationspflichten ist allerdings nicht gleichbedeutend mit einem Zuwachs an Informationskosten. Im Gegenteil: Es kann

	Anzahl
Gesamt	358
Neu	198
Geändert	109
Aufgehoben	51

Abb. 4: Anzahl geprüfter Informationspflichten seit 1. Dezember 2006; Stand 31. August 2007

Brutto-Entlastung	1.046 Mio. €
Brutto-Belastung	252 Mio. €
Netto-Entlastung	794 Mio. €

Abb. 5: Entwicklung der Bürokratiekosten der Wirtschaft seit 1. Dezember 2006; Stand 31. August 2007

festgestellt werden, dass die Umsetzung aller dem Normenkontrollrat bislang, d.h. seit dem 1. Dezember 2006, vorgelegten Regelungsentwürfe per Saldo eine deutliche Entlastung der Wirtschaft um 794 Mio. € zur Folge hätte – insgesamt also eine durchaus positive Bilanz (siehe Abb. 5).

Zu beachten ist allerdings, dass in vielen Fällen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch erhebliche Änderungen an den Gesetzentwürfen vorgenommen werden, die sich auf Bürokratiekosten auswirken können. Der Rat arbeitet derzeit gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt ein Konzept aus, um diese Änderungen ebenfalls transparent zu machen und in eine allgemein zugängliche Datenbank zu überführen.

Im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens hat sich eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ressorts entwickelt. Der Normenkontrollrat versteht sich in erster Linie als Partner, der die Bundesregierung beim Bürokratieabbau unterstützt. Er ist Gesprächspartner für die Ressorts, informiert über die Methodik und diskutiert mögliche Alternativen. Aufgabe des Rates ist es nicht, das Ziel einer gesetzlichen Regelung zu hinterfragen. Der Rat prüft ausschließlich, ob das vorgegebene politische Ziel mit möglichst geringer bürokratischer Belastung umgesetzt wird. In Zweifelsfragen konnte mit den Ressorts ganz überwiegend Konsens erzielt werden. In einer Reihe von Fällen legte der Rat jedoch differenzierte Stellungnahmen vor, um aus seiner Sicht notwendigen Änderungen Nachdruck zu verleihen.

Der Fall der Unternehmensteuerreform zeigt deutlich die Stärken des Ex-ante-Verfahrens. Der ursprüngliche Referentenentwurf hatte durch Änderungen der Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen eine Bürokratiekostenbelastung für die Wirtschaft in Höhe von 190 Mio. € zur Folge. Der Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme auf diesen Umstand hingewiesen. Im parlamentarischen Verfahren nahm der Rat die Gelegenheit wahr, seine Bedenken gegenüber dem Finanzausschuss ausführlich darzulegen. Nach nochmaliger erheblicher Änderung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die für geringwertige Wirtschaftsgüter vorgesehenen Abschreibungsmöglichkeiten verabschiedete der Gesetzgeber im Ergebnis eine Regelung, die nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer Entlastung von 65 Mio. € führte. Die Diskussion zwischen den Normenkontrollrat und dem Bundesministerium der Finanzen über die genaue Quantifizierung der Bürokratiekosten dauert noch an.

Dieses Beispiel zeigt, dass für die am Gesetzgebungsprozess Beteiligten durch das Ex-ante-Verfahren zum ersten Mal transparent wurde, zu welchen zusätzlichen Bürokratiekosten gesetzliche Neuregelungen führen können. Ohne das Ex-ante-Verfahren wäre voraussichtlich eine Regelung in Kraft getreten, die Unternehmen auf Dauer in erheblicher Weise zusätzlich belastet hätte, ohne dass dies vom Gesetzgeber erkannt und in seine Entscheidung mit einbezogen worden wäre.

Das Ex-ante-Verfahren am Beispiel der Unternehmensteuerreform:
(die hier aufgeführten Bürokratiekosten beruhen auf Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen):

20. Februar 2007	Referentenentwurf mit geschätzten Bürokratiekosten Absenkung der vollen Abschreibungsmöglichkeit für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 auf 60 € Jährliche Nettobelastung der Unternehmensteuerreform insgesamt 47 Mio. € (darunter 190 Mio. € Bürokratiekosten durch GWG-Regelung)
1. März 2007	Erste Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates Missverhältnis bei GWG-Regelung zwischen einmaligem Zinseffekt (vorgezogene Steuereinnahmen von ca. 900 Mio. € für ca. 5 Jahre) und dauerhaften Kosten für die Wirtschaft (190 Mio. € pro Jahr)
9. März 2007	Überarbeitung des Referentenentwurfs Anhebung GWG-Grenze auf 100 €, Poolabschreibung für GWGs zwischen 100 und 1.000 €, zusätzliche Bürokratiekosten dieser Regelung : 180 Mio. € pro Jahr
12. März 2007	Zweite Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates Aufrechterhaltung der Bedenken
14. März 2007	Kabinettbeschluss Nettobelastung der Unternehmensteuerreform insgesamt von 72 Mio. €, darunter GWG-Regelung: 180 Mio. € Bürokratiekosten
27. März 2007	Fraktionsentwurf der Koalition identisch mit Kabinettbeschluss
April/ Mai 2007	Parlamentarisches Verfahren NKR im Finanzausschuss am 9. Mai 2007 Anhebung der GWG-Grenze auf 150 € Drastische Vereinfachung durch Einführung der Poolabschreibung (150 € bis 1.000 €) nicht nur in der Steuerbilanz, sondern auch in der Handelsbilanz
25. Mai 2007	Bundestag beschließt Unternehmensteuerreform Nettoentlastung insgesamt: 168 Mio. € (darunter Entlastung: GWG-Regelung: 65 Mio. €)

1.4 Umfang der Anwendung des Ex-ante-Verfahrens

Nach dem Normenkontrollratsgesetz ist es Aufgabe des Rates, einen Beitrag zur Senkung von Bürokratiekosten durch Informationspflichten, die auf Grund von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungsvorschriften entstehen, zu leisten. Der Rat nimmt inzwischen die meisten der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben wahr (§ 4 NKR-Gesetz). Zu klären bleibt zum einen, wie der Normenkontrollrat seinen Aufgaben im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens auch durch Stellungnahmen zu Vorarbeiten im Blick auf Rechtsakte der Europäischen Union nachkommen kann. Der Normenkontrollrat führt dazu Gespräche mit den für Europafragen zuständigen Stellen der Bundesregierung über die Entwicklung eines angemessenen Verfahrens zur Durchführung dieses Auftrages.

Zum anderen ist durch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien sichergestellt, dass alle Kabinettvorlagen der einzelnen

Bundesressorts dem Normenkontrollrat zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet werden. Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Rates umfasst aber auch die Entwürfe nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Entscheidungen eines Ministeriums ohne Kabinettbefassung enthalten und in erheblichem Umfang Regelungen durch nachgeordnete Behörden oder Körperschaften betreffen. Hier wird der Normenkontrollrat in den nächsten Monaten die notwendige Klärung von Sach-, Rechts- und Verfahrensfragen herbeiführen.

2. Beratung des Bundestages

Für die Arbeit des Rates ist ein enger Kontakt zu allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten wichtig. Aus diesem Grund hat er in den vergangenen Monaten eine Vielzahl von Gesprächen mit einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, mit Fraktionen und Arbeitsgruppen geführt. Ziel war es, über die Arbeit des Nationalen Normenkontrollrates zu informieren und auch hier das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Vermeidung neuer Bürokratiekosten sowie der Abbau bestehender Bürokratiekosten notwendig und möglich sind, ohne politische Ziele des Gesetzgebers in Frage zu stellen.

Das Gesetz zur Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrates sieht in § 6 Abs. 3 NKR-Gesetz ausdrücklich vor, dass der Rat den Ausschüssen des Bundestages zur Beratung zur Verfügung steht. Die Ausschüsse können den Nationalen Normenkontrollrat zu allen von ihnen beratenen Gesetzen um Stellungnahme bitten. Der Rat kann beispielsweise von den Ausschüssen des Parlaments zu Gesetzen gehört werden, mit denen er sich bereits im Ex-ante-Verfahren beschäftigt hat. Diese Möglichkeit hat der Finanzausschuss bei der Unternehmensteuerreform wahrgenommen (siehe Kap. IV, 1.3, S. 20f.).

Die Ausschüsse können den Rat auch zu Gesetzentwürfen des Bundesrates oder aus dem Kreis der Fraktionen hören. Zudem haben sie die Möglichkeit, ihn zu sogenannten „Altfällen“, das heißt zu Gesetzen, die von den Ressorts bereits vor dem Stichtag des 1. Dezember 2006 auf den Weg gebracht worden sind, um Stellungnahme zu bitten.

Von dieser Möglichkeit hat z.B. der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie Gebrauch gemacht.

Weitere Gespräche mit Ausschüssen des Deutschen Bundestages sind für den Herbst dieses Jahres verabredet.

Insgesamt ist in den vergangenen Monaten das Interesse an der Arbeit des Rates auch im Parlament gestiegen. Dies ist eine gute Grundlage für die weitere Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des Parlaments.

Beratung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie

Der Nationale Normenkontrollrat hat auf Nachfrage des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie zu der Frage Stellung genommen, welche Bürokratiekosten insbesondere mittelständischen Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch die in einem Gesetzentwurf vorgesehenen anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen entstehen. Er hat transparent gemacht, mit welchen alternativen Regelungen die mit dem Gesetz verfolgten Ziele erreicht werden können. Der Bericht ist in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Der Nationale Normenkontrollrat konnte so dazu beitragen, zusätzlichen Belastungen für die Gruppe der Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorzubeugen.

V. Bestand effektiv reduzieren

Mit Kabinettbeschluss vom 28. Februar 2007 strebt die Bundesregierung einen spürbaren und zügigen Abbau unnötiger Bürokratie an und hat sich das Ziel gesetzt, die Bürokratiekosten bis zum Jahr 2011 um 25 Prozent zu reduzieren.

1. Bestandsmessung

Voraussetzung für die Reduzierung der Bürokratiekosten der Wirtschaft um 25 Prozent ist die Kenntnis über die vorhandene Belastung. Deshalb hat die Bundesregierung das Statistische Bundesamt beauftragt, den gesamten Bestand des zum 30. September 2006 gültigen Bundesrechts auf seine Bürokratiekosten für die Wirtschaft nach dem Standardkosten-Modell zu untersuchen (zum Standardkosten-Modell vergleiche Kap. III, 2.2, S. 11f.). Die Messung des geltenden Bundesrechts einschließlich Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und der Regelungen, mit denen europäische Richtlinien umgesetzt werden, soll bis Ende des Jahres 2007 abgeschlossen sein. Anschließend soll das unmittelbar geltende EU-Recht gemessen werden.

Der Rat steht seit seiner konstituierenden Sitzung in ständigem Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt und der den Gesamtprozess koordinierenden Geschäftsstelle Bürokratieabbau im

Ressort	Anzahl
AA, BK, BMZ	12
BMVg	12
BMBF	30
BMFSFJ	56
BMJ	315
BMAS	447
BMI	491
BMG	561
BMVBS	1.035
BMU	1.115
BMWi	1.637
BMELV	1.739
BMF	3.474

AA Auswärtiges Amt
BK Bundeskanzleramt
BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BMVg Bundesministerium der Verteidigung
BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ Bundesministerium der Justiz
BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI Bundesministerium des Innern
BMG Bundesministerium für Gesundheit
BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMU Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMELV Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF Bundesministerium der Finanzen

Abb. 6: Anzahl der von den Ressorts identifizierten Informationspflichten, Statistisches Bundesamt; Stand 31. August 2007

Bundeskanzleramt. In sechs- bis achtwöchigem Rhythmus berichtet das Statistische Bundesamt dem Rat über den Fortgang der Bestandsmessung, wobei wiederholt methodische Fragen der Messung erörtert wurden. Auch mit dem zuständigen Staatssekretärausschuss wurden mit der Bestandsmessung zusammenhängende Fragen besprochen. Bei Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Bestandsmessung zwischen Statistischem Bundesamt, Ressorts und Verbänden aufgetreten sind, hat der Rat vermittelt und darauf hingewirkt, einvernehmliche Lösungen zu erzielen.

Der Rat sieht es als zentrale Aufgabe an, zu einer möglichst hohen Qualität der in der Bestandsmessung gewonnenen Daten beizutragen. Er hat sich dafür eingesetzt, bei kostenintensiven Informationspflichten bevorzugt zu den Instrumenten der Interviews und Expertenpanels (siehe Kasten S. 25) zu greifen .

Ausgangspunkt der Bestandsmessung war, dass die Ressorts die Informationspflichten der Wirtschaft aus den in ihrer Zuständigkeit liegenden Normen identifiziert und Ende des Jahres 2006 an das Statistische Bundesamt übermittelt haben. Insgesamt wurden dem Statistische Bundesamt rund 10.900 Informationspflichten gemeldet.

Das Statistische Bundesamt bereitet diese Informationspflichten in einer Datenbank auf und stellt sie den Ressorts, Verbänden und sonstigen Interessengruppen zur Verfügung. Auf diese Weise wird die Transparenz des Messprozesses gewährleistet. So können die Betroffenen die Vollständigkeit der gemeldeten Informationspflichten überprüfen.

Nachdem die bestehenden Informationspflichten erfasst und für die eigentliche Messung aufgearbeitet worden sind, hat das Statistische Bundesamt im Januar und Februar 2007 zunächst 80 Informationspflichten gemessen, die sog. erste Messwelle.

In der zweiten Messwelle, die im März 2007 begonnen hat, werden 2.000 weitere Informationspflichten gemessen. Nach den Erfahrungen in den Niederlanden und Dänemark konnte man den Schluss ziehen, dass ca. 20 Prozent der Informationspflichten 80 Prozent der Gesamtkosten verursachen (sog. „20/80-Regel“). In Anwendung dieser Regel wurden für die zweite Messwelle vor allem Informationspflichten ausgewählt, von denen man die größten Belastungen erwartet. Diese Kostentreiber sollten im wesentlichen mit Hilfe von Interviews und Expertenpanels gemessen werden. Gleichzeitig sollten Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Unternehmen und Experten erfasst werden. Soweit es sich um komplexe Informationspflichten handelte, wurde als Messmethode hauptsächlich die Durchführung von Expertenpanels angewandt.

Die Bestandsmessung ist für den gesamten Bürokratieabbauprozess von großer Bedeutung. Sie kann nicht wiederholt werden. Daher legt der Rat Wert darauf, dass die Ergebnisse der Bestandsmessung hohen Qualitätsansprüchen genügen und bei allen Beteiligten breite Akzeptanz finden. Er wirbt für weitestgehende Transparenz des Prozesses unter Einbeziehung aller Interessenvertreter.

Datenbank des Statistischen Bundesamtes

Die Datenbank des Statistischen Bundesamtes ist international von großem Interesse. Sie ermöglicht einen umfassenden Überblick über alle erfassten Informationspflichten der Wirtschaft. Die Datenbank bietet zudem die Möglichkeit, interaktiv eigene Vorschläge zur Entlastung von Bürokratiekosten einzugeben. Sie enthält außerdem die von den Ressorts abgenommenen Ergebnisse der Bestandsmessung.

Die Bundesregierung hat einen Auszug der Informationspflichten ins Internet eingestellt, die ohne vorausgehende Registrierung öffentlich zugänglich sind*.

* www.bundesregierung.de/informationspflichten

Gleichzeitig kommt der Verantwortung der Ressorts für die Messergebnisse ihres Aufgabenbereichs besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne prüfen die Ressorts die Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Auf diese Weise bringen die Ressorts ihre Erfahrungen ein und setzen sich mit den Messergebnissen im Detail auseinander. Dies ermöglicht es ihnen, für die Messergebnisse Verantwortung zu übernehmen und die Ergebnisse als Grundlage für Vereinfachungsvorschläge zu nutzen.

Im Anschluss daran stellt das Statistische Bundesamt die Messergebnisse in seine Datenbank ein. Hierdurch wird der Forderung des Rates nach weitestgehender Transparenz Rechnung getragen. Die von der jeweiligen Informationspflicht betroffenen Kammern und Verbände können damit jederzeit verfolgen, wie die gemessene Informationspflicht bewertet wurde und gegebenenfalls dem Statistischen Bundesamt Nachbesserungen vorschlagen.

Sowohl der Messprozess durch das Statistische Bundesamt als auch der Prüfungsprozess durch die Ressorts haben sich – nicht ganz unerwartet angesichts der Tatsache, dass alle Akteure Neuland betreten haben – zeitaufwändiger gestaltet als zunächst erwartet. Inzwischen konnten jedoch wesentliche Teile der Bestandsmessung abgeschlossen werden. Der Rat hält es für vertretbar, dass die Bundesregierung aus Gründen der Sicherung der Qualität der Messung Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Zeitplanung hinnimmt. Gleichwohl ist eine Beendigung der gesamten Bestandsmessung des Bundesrechts einschließlich des national umgesetzten europäischen Rechts bis Ende des Jahres 2007 erforderlich, damit das Abbauziel bis zum Jahr 2011 erreicht werden kann.

Für die Bewertung der Ergebnisse der Bestandsmessung weist der Rat darauf hin, dass – anders als in anderen Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells – in Deutschland die Gemeinkosten (d.h. zusätzliche Kosten, die betriebswirtschaftlich den direkten Kosten hinzuzurechnen sind, z.B. Kosten für Verwaltung und Management, für Gebäude, Ver– und Entsorgung sowie für die von den Unternehmen zu tragenden öffentlichen Abgaben) bei den Unternehmenskosten nicht erfasst werden. Je nach den Gegebenheiten werden die Gemeinkosten in anderen Staaten mit 25 bis 30 Prozent (in einzelnen Branchen bis 50 Prozent) angesetzt, was bei einem Vergleich der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Erläuterung Expertenpanels

Bei Expertenpanels schätzen fünf bis sechs Experten aus Unternehmen und Verbänden gemeinsam mit Vertretern der Verwaltung unter Leitung des Statistischen Bundesamtes oder von Beratungsunternehmen an einem Tag die Bürokratiekosten aus ca. 15 bis 20 Informationspflichten eines homogenen Rechtsbereichs.

Der Rat hält das Vorgehen der Bundesregierung, zunächst eine vollständige Bestandsmessung der Informationspflichten der Wirtschaft durchzuführen, für zielführend und richtig. Die Durchführung der Bestandsmessung für die Wirtschaft stellt ein umfangreiches und ressourcenbindendes Projekt dar, das zunächst abgeschlossen werden sollte. Hinzu kommt, dass bei einer Übertragung des Standardkosten-Modells auf Informationspflichten von Bürgern und Verwaltung zunächst eine Reihe methodischer Fragen zu klären sind (vergleiche hierzu Kap. VIII, 2, S. 36f.). Der Rat hält es gleichwohl für geboten, möglichst bald auch die Bürokratiekosten der Bürger zu messen, um auch hier eine Reduzierung der Bürokratiebelastung zu ermöglichen.

2. Reduzierungsmaßnahmen

Bei aller Aufmerksamkeit, die die Durchführung der Bestandsmessung derzeit zu Recht genießt, darf nicht vergessen werden, dass sie nur Mittel zum Zweck ist. Sie bildet die Grundlage für Maßnahmen, die zur Reduzierung der Bürokratiekosten führen.

Der Rat sieht sich bei der Identifizierung von Reduzierungspotenzialen als Ratgeber, der insbesondere internationale Erfahrungen aus anderen Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells für die Ressorts nutzbar machen kann. Er hat dafür im Juni 2007 die Abbaumaßnahmen in den Niederlanden, Großbritannien und Dänemark verglichen und die Ergebnisse in einer Studie zusammengefasst. Die Studie hat er den Ressorts zugeleitet.* Sie zeigt, wie andere Länder bei der Identifizierung von Reduzierungspotenzialen vorgegangen sind, und bietet den Bundesministerien Hilfestellungen und Anregungen zur Entwicklung eigener Reduzierungsmaßnahmen. Erste Ergebnisse der Studie hat der Rat in einem gemeinsam mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau am 29. Mai 2007 durchgeführten Workshop vorgestellt, an dem die in den Ressorts für Bürokratieabbau zuständigen Ansprechpartner teilnahmen.

Die Erfahrungen anderer Länder haben beispielsweise gezeigt, dass die Übermittlung von Informationen durch den Einsatz von Informationstechnologie ein sehr gutes Mittel ist, Bürokratiekosten zu reduzieren. Diesen Schritt sind auch das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz gegangen:

Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte entlastet nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen die Wirtschaft um Bürokratiekosten von mehr als 230 Mio. € jährlich. Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz entlastet die Umstellung der Handels– und Genossenschaftsregister sowie des Bundesanzeigers auf ausschließlich elektronische Führung die Wirtschaft erheblich. Unternehmen müssen ihre Jahresabschlüsse und sonstigen Daten nicht mehr in Papierform, sondern zeitsparend nur noch elektronisch versenden.

Der Rat hat stets betont, dass bereits vor Abschluss der Bestandsmessung Reduzierungsmöglichkeiten gesucht und identifiziert werden müssen. Dies ist schon mit Blick auf baldige Be-

Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Derzeit werden von den Gemeinden jährlich mehr als 30 Mio. Lohnsteuerkarten gedruckt und an die Arbeitnehmer verteilt. Diese reichen sie ihren Arbeitgeber weiter, der die darauf vorhandenen Daten in seine elektronische Lohnsteuerberechnung übernimmt. Zusätzlicher Aufwand für alle Beteiligten entsteht, wenn sich lohnsteuerliche Abzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderzahl) ändern, da diese handschriftlich von der Gemeinde oder dem Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte geändert werden müssen.

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wird die Lohnsteuerkarte in Papierform entbehrlich, da der Arbeitgeber alle dort vorhandenen Informationen aus dem Datenpool der Finanzverwaltung online abfragen kann. Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale werden durch die Finanzverwaltung dort elektronisch erfasst und dem Arbeitgeber mitgeteilt.

Dies entlastet nicht nur die Gemeinden (Wegfall der Ausstellung und Verteilung der Lohnsteuerkarten), sondern auch Arbeitgeber (Wegfall der Bearbeitung und Verwahrung der Lohnsteuerkarten im Unternehmen) und Arbeitnehmer. Die Entlastung allein der Wirtschaft (ohne einmalige Einrichtungskosten von geschätzten rund 72 Mio. €) wird vom zuständigen Ressort mit mehr als 230 Mio. € jährlich ausgewiesen.

* Download der Studie „Internationalen Erfahrungen beim Bürokratieabbau“ unter www.normenkontrollrat.bund.de.

schlüsse über Maßnahmen zur Erreichung des Abbauziels bis zum Jahr 2011 notwendig. Er begrüßt daher, dass bereits im Rahmen der Bestandsmessung mit Unternehmen und Verbänden über Reduzierungsmaßnahmen gesprochen wird. Die aktive Mitarbeit der Betroffenen ist ausdrücklich gewünscht. In diesem Zusammenhang ist es besonders hilfreich, dass die Datenbank des Statistischen Bundesamtes allen Interessierten die Möglichkeit bietet, über Eingabefelder Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge zu machen (siehe Kap. V, 1, S. 24).

Das Ziel einer Entlastung um 25 Prozent bezieht sich auf die Kosten der Erfüllung von Informationspflichten. Ausländische Beispiele zeigen, dass anlässlich der Suche nach Entlastungsmöglichkeiten bei Informationspflichten auch Reduzierungsmaßnahmen angestoßen werden können, die sich auf darüber hinausgehende bürokratische Belastungen der Wirtschaft beziehen. Auch solche Möglichkeiten zur Entlastung der Betroffenen sollten soweit wie möglich genutzt und gesondert ausgewiesen werden.

Erleichterungen beim Emissionshandel

Betreiber von emissionshandelspflichtigen Anlagen erhalten für die Jahre 2008 bis 2012 eine Zuteilung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen. Auf der Basis des Zuteilungsgesetzes 2012 entscheidet die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt (DEHSt) auf Antrag der Unternehmen über die Höhe der Zuteilung für die einzelnen Anlagen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Antragsverfahren für emissionshandelspflichtige Anlagen per Verordnung vereinfacht. Gegenüber dem vorangegangenen Zuteilungsverfahren haben sich die notwendigen Angaben sowie die beizubringenden Unterlagen und Nachweise dahingehend verringert, dass nach dem neuen Verfahren die Zuteilung bei über 60 Prozent der betroffenen Anlagen auf der Grundlage von Daten erfolgen kann, die der DEHSt bereits vorliegen. Die Zuteilungsanträge für diese Anlagen müssen auch nicht mehr von einem unabhängigen Sachverständigen verifiziert werden.

Damit werden die Unternehmen nach einer ersten vorsichtigen Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit um etwa 5,3 Mio. € pro Jahr entlastet.

Internationale Erfahrungen beim Bürokratieabbau

Nach Auswertung der Bürokratieabbauprogramme in den Niederlanden, Großbritannien und Dänemark zeigt sich, dass folgende Instrumente eingesetzt werden können, um Bürokratiekosten zu reduzieren*:

1. Aufhebung und Vereinfachung von Informationspflichten

Bürokratiekosten können reduziert werden, indem die zu Grunde liegenden Informationspflichten aufgehoben oder vereinfacht werden. Maßnahmen zur Vereinfachung können an den drei kostenbestimmenden Faktoren Zeit, Anzahl und Häufigkeit (Periodizität) ansetzen, indem

4#die Periodizität der Erfüllung einer Informationspflicht (z.B. Änderung einer monatlichen in eine halbjährliche Berichtspflicht),

4#die Anzahl der betroffenen Unternehmen (z.B. Begrenzung einer Informationspflicht auf bestimmte Branchen oder auf Unternehmen einer bestimmten Größe) sowie

4#der mit der Erfüllung einer Informationspflicht verbundene Aufwand durch die Senkung ihrer Komplexität (z.B. Verzicht auf bestimmte Datenanforderungen und Nachweise)

reduziert werden.

2. Prozessoptimierung

Bei der Prozessoptimierung wird der Verlauf der wesentlichen Schritte, die bei der Erfüllung einer Informationspflicht erforderlich sind, untersucht und verbessert. Ansatzpunkte hierfür sind insbesondere

4#die wirksamere Gewinnung und Übermittlung von Informationen (z.B. durch den Einsatz von Informationstechnologie),

4#die wirksamere Nutzung von Informationen (z.B. durch die Nutzung bereits vorhandener Daten) und

4#die Umstellung des Verfahrens auf ein weniger belastendes Verfahren (z.B. durch den Wechsel von einem Genehmigungs- auf ein Anzeigeverfahren).

3. Anpassung von Regelungsinhalten

Die Aufhebung oder Vereinfachung von Informationspflichten kann ergänzt werden durch die Anpassung inhaltlicher Regelungen. Dies kann sich entlastend auf damit verbundene Informationspflichten auswirken. Hierzu zählen insbesondere

4#die Harmonisierung von Begriffen (z.B. Vereinheitlichung des Entgeltbegriffs),

4#Aufhebung von Genehmigungspflichten mit der Folge des Wegfalls aufwändiger Genehmigungsverfahren,

4#Änderung von Standards.

* Ausführliche Informationen hierzu enthält die Studie des Nationalen Normenkontrollrates „Internationale Erfahrungen beim Bürokratieabbau“ (download: www.normenkontrollrat.bund.de)

VI. Länder und Kommunen als Partner beim Abbau von Bürokratiekosten

Viele Länder und Kommunen haben in den letzten zwei Jahren bereits Erfahrungen mit der Messung von Bürokratiekosten gesammelt, die für den Prozess auf Bundesebene wertvoll sind. Dabei hat sich gezeigt, dass Bürokratiekosten auf Landes- und Kommunalebene überwiegend durch Bundesrecht veranlasst werden. Ursächlich dafür ist, dass Bundesrecht häufig durch die Länder oder mit Unterstützung der Kommunen vollzogen wird. Die sich daraus ergebenden Belastungen können deshalb nur dann gesenkt werden, wenn Bund, Länder und Kommunen in diesen Bereichen eng zusammenarbeiten.

1. Unterstützung durch Länder und Kommunen bei der Bestandsmessung

Länder und Kommunen unterstützen die Bundesregierung bei der Bestandsmessung durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch sowie durch Zuarbeiten im Rahmen der Kostenerhebung. Der Normenkontrollrat befürwortet diese Zusammenarbeit und erhofft sich davon einen maßgeblichen Beitrag zum Bürokratieabbau auf allen Ebenen.

Am 12. April 2007 fand ein Gespräch zwischen Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus, Vertretern des Normenkontrollrates und den kommunalen Spitzenverbänden statt. Die Gesprächspartner waren sich dahingehend einig, künftig insbesondere im Bereich der Bürokratieentlastung von Bürgern und Verwaltung verstärkt zusammenzuarbeiten und den Abbau dieser Bürokratiekosten als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen in Angriff zu nehmen.

2. Begleitung des Ex-ante-Verfahrens

Im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens ermutigt der Normenkontrollrat die Bundesressorts, bei der Kostenermittlung die Einschätzung der jeweiligen Landesministerien einzuholen und Ergebnisse von Projekten der Länder im Bereich des Standardkosten-Modells zu nutzen. Dabei bietet es sich für die Bundesressorts an, die erforderlichen Daten im Rahmen der Länderanhörung im Gesetzgebungsverfahren zu erfassen. So nutzte z.B. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Länderanhörung dazu, die für die Schätzung der Bürokratiekosten einer tierzuchtrechtlichen Verordnung notwendigen Fallzahlen zu erfragen, eine Information, die den verfügbaren Statistiken nicht entnommen werden konnte.

3. Abbau von Bürokratiekosten

Bürger sowie Unternehmen unterscheiden nicht, ob ihre Belastungen durch Bundes- oder Landesrecht verursacht werden. Für sie zählt die spürbare Entlastung von Bürokratiekosten.

Dabei ist es durchaus möglich, Verbesserungen zu erreichen, von denen sowohl der Bund als auch Länder und Kommunen profitieren können.

Für den erfolgreichen Abbau von Bürokratiekosten ist daher ein konstruktiver Dialog zwischen den Akteuren von erheblicher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitzende des Rates an der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 4. und 5. Juni 2007 in Eisenach teilgenommen. In der Diskussion mit den Ministern und Senatoren hat er auf die Notwendigkeit und die Chancen einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Er hat die Länder aufgefordert, ihrerseits Vorschläge für gemeinsame Projekte vorzulegen. Es wurde verabredet, das Gespräch zwischen der Länderwirtschaftsministerkonferenz und dem Normenkontrollrat fortzusetzen.

Möglichkeiten für gemeinsame Erfolge

Im Bereich der Existenzgründung führen einige Länder Messungen nach dem Standardkosten-Modell durch, die sowohl landes- als auch bundesrechtliche Regelungen betreffen. Der Bund kann aus diesen Ergebnissen Erkenntnisse für mögliche Entlastungsmaßnahmen im Bereich des Bundesrechts gewinnen, die ergänzt um Maßnahmen der Länder die Adressaten spürbar entlasten.

VII. Internationales — von anderen lernen — Europa im Blick

Deutschland ist nicht das erste Land in Europa, das seine Bürokratiekosten mit Hilfe des Standardkosten-Modells erfasst und quantifiziert. Insbesondere die Niederlande können bereits auf eine längere Standardkosten-Modell-Tradition zurückblicken. Aber auch in Dänemark, Großbritannien und Österreich wurden entsprechende Erfahrungen beim Bürokratieabbau gemacht, die für den Prozess in Deutschland im allgemeinen und die Arbeit des Normenkontrollrates im besonderen von Interesse sind. Ein Blick auf die Website des SCM-Networks*, eines Zusammenschlusses von mittlerweile 22 europäischen Ländern, in denen das Standardkosten-Modell angewandt wird oder eingeführt werden soll, zeigt, dass die Reduzierung von Bürokratiekosten auf der Basis dieses Ansatzes zu einem europaweiten Thema geworden ist. Ein regelmäßiger Austausch mit anderen Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells liegt für den Normenkontrollrat daher nahe.

Darüber hinaus existieren mit dem niederländischen *Adviescollege toetsing administratieve lasten* (Actal) und der britischen *Better Regulation Commission* (BRC) Einrichtungen, die wie der Nationale Normenkontrollrat ihren Regierungen beim Bürokratieabbau als unabhängige Beratungsgremien zur Verfügung stehen. Die Erfahrungen, die die „Schwestergremien“ Actal und BRC in ihren Ländern gemacht haben, waren für den Normenkontrollrat sehr lehrreich. Sie haben mit dazu beigetragen, dass der Rat schon in seinem ersten Jahr greifbare Ergebnisse erreichen konnte.

Gleichzeitig steht das Thema Bürokratieabbau mit Hilfe des Standardkosten-Modells auch auf der europäischen Tagesordnung. Die Kommission der Europäischen Union hat erkannt, dass Rechtsetzungsakte der EU häufig eine Vielzahl von Informationspflichten enthalten. Eine nationale Bürokratieabbaustrategie muss daher immer auch Regelungen der EU im Blick behalten. Zur Reduzierung von Verwaltungslasten hat die Kommission zu Beginn diesen Jahres ein entsprechendes Aktionsprogramm verabschiedet.

Beobachtung und Begleitung internationaler Aktivitäten beim Bürokratieabbau ergeben sich aber auch unmittelbar aus dem NKR-Gesetz: So sind nach § 2 Abs. 2 NKR-Gesetz bei der Messung der Bürokratiekosten die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells zugrunde zu legen. Es gehört daher zu den Kernaufgaben des Rates, die Anwendung und Weiterentwicklung des Standardkosten-Modells in anderen Ländern zu verfolgen und entsprechende Schlussfolgerungen für die in Deutschland angewandte Methodik und Konzeption von Abbaumaßnahmen zu ziehen.

* Internetseite des SCM-Networks: www.administrative-burdens.com.

1. Erfahrungsaustausch mit anderen Ländern

Der Rat hat bereits sehr frühzeitig - nämlich in seiner vierten Sitzung am 19. Oktober 2006 - begonnen, sich mit den relevanten Akteuren in den Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells auszutauschen. Auf Einladung des Normenkontrollrates nahmen inzwischen Vertreter aus den Niederlanden, Dänemark, Großbritannien und Österreich an Sitzungen des Rates im Bundeskanzleramt teil. Darüber hinaus trafen sich Mitglieder des Normenkontrollrates auf Einladung der Schwesterorganisation Actal zu einem zweitägigen Meinungsaustausch mit Ministerien, der regierungsinternen Steuerungsgruppe IPAL und dem unabhängigen Beratungsgremium Actal in Den Haag. Außerdem fanden am Rande von internationalen Konferenzen und Veranstaltungen zum Thema Bürokratieabbau - wie etwa der Red Tape Conference am 1. März 2007 in Rotterdam - weitere informelle Gespräche mit Vertretern aus Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells statt.

Der Dialog mit den Niederlanden und Großbritannien, in denen dem Nationalen Normenkontrollrat vergleichbare Gremien existieren, war gerade in der Anfangsphase außerordentlich hilfreich. So konnte sich der Rat beispielsweise bei der Prüfung der Bürokratiekosten von neuen Regelungsvorhaben im Ex-ante-Verfahren an den von Actal entwickelten Leitfragen orientieren. Bei offenen methodischen Fragen helfen die guten Kontakte, um kurzfristig tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Bei der Begleitung der Bestandsmessung durch den Rat waren die Erfahrungen aus anderen Ländern ebenfalls wertvoll. So forderte der Rat bereits frühzeitig, dass die Wirtschaft und andere Interessenvertretungen nach niederländischem und dänischem Vorbild im Rahmen sog. „mixed committees“ zu Rate gezogen und in den Messprozess einbezogen werden.

Der Rat hat sich auch intensiv mit den konkreten Abbauprogrammen der Niederlande, Dänemarks und Großbritanniens befasst. Er hat die Programme in übersichtlicher Form in einer Studie zusammengestellt, um sie für den Abbauprozess in Deutschland nutzbar zu machen.

Auch bei der Weiterentwicklung des Standardkosten-Modells, etwa bei der Anwendung auf Bürokratiekosten für Bürger und die Verwaltung, für die bislang keine international einheitliche Methodik existiert, nutzt der Nationale Normenkontrollrat seine internationalen Kontakte. Zwar besteht in diesen „methodisch offenen“ Bereichen die Möglichkeit, dass Deutschland durch die Entwicklung einer entsprechenden Methodik allein vorangeht. Der Rat ist allerdings der Auffassung, dass es auch hier besser ist, die geeignete Methodik mit den internationalen Partnern abzustimmen.

Der Rat wird den Informationsaustausch mit anderen Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells weiter fortführen. Kontakte zu Frankreich und zu osteuropäischen Staaten sollen ergänzend aufgebaut werden.

2. Begleitung des Bürokratieabbaus auf EU-Ebene

Internationale Schätzungen gehen davon aus, dass 40 bis 50 Prozent der nationalen Informationspflichten unmittelbar oder mittelbar auf Regelungen der EU zurückgehen. Daher ist es für den Erfolg nationaler Bürokratieabbauprogramme unerlässlich, dass diese mit einer Reduzierung von Bürokratiekosten auf EU-Ebene einhergehen. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Normenkontrollrat ausdrücklich, dass die Bundesregierung im Rahmen der laufenden Bestandsmessung auch die Belastungen aus unmittelbar geltendem EU-Recht misst. Die dadurch gewonnene Transparenz bietet die Möglichkeit, diese Belastungen gegenüber der EU aufzuzeigen und verstärkt deren Reduzierung zu fordern.

2.1 Aktionsprogramm der Europäischen Union

Die Kommission hat unter Federführung von Vizepräsident Günter Verheugen am 24. Januar 2007 ein Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der EU verabschiedet. Dieser Beschluss enthält folgende Kernpunkte:

4# Fahrplan für die Reduzierung bürokratischer Belastungen aus Informationsverpflichtungen um 25 Prozent bis zum Jahr 2012

4# Festlegung von 13 prioritären Bereichen, in denen eine Messung der Informationskosten aus dem europäischen Rechtsbestand (*acquis communautaire*) durchgeführt werden soll

4# Verabschiedung eines ersten Maßnahmenpaketes mit 10 Vereinfachungsmaßnahmen (*fast track proposals*), die zu einer Reduzierung der Informationskosten um 1,3 Mrd. € führen sollen.

Vizepräsident Günter Verheugen hat am 1. Februar 2007 an einer Sitzung des Normenkontrollrates teilgenommen. Er hat dabei das EU-Aktionsprogramm erläutert und mit dem Rat diskutiert.

2.2 Zusammenarbeit der unabhängigen Räte Actal, BRC und Normenkontrollrat

Zur Begleitung und Beeinflussung des Bürokratieabbaus auf europäischer Ebene haben die drei unabhängigen Räte Actal, BRC und Nationaler Normenkontrollrat eine gemeinsame Zusammenarbeit vereinbart. Ziel ist es, gemeinsame Positionspapiere zu erarbeiten, um die Bemühungen der Kommission beim Bürokratieabbau zu unterstützen bzw. gegebenenfalls Korrekturen anzumahnen. Geplant sind halbjährliche Treffen der Vorsitzenden und eine enge Abstimmung auf der Ebene der Sekretariate.

Erstes Ergebnis dieser Zusammenarbeit war ein Positionspapier zu dem oben genannten Aktionsprogramm der Kommission vom 24. Januar 2007.

Dieses Positionspapier enthält u.a. folgende Empfehlungen:

4# Bestandsmessung der Informationskosten aus dem gesamten EU-Recht

4# Festlegung des Abbauziels von 25 Prozent als Netto-Ziel

4# Gewährleistung einer wirksamen Ex-ante-Schätzung bei allen neuen Regelungsvorhaben

4# Festlegung von Reduzierungszielen für jede Generaldirektion

4# Systematische Einbindung von Interessengruppen in das Aktionsprogramm

4# Einsetzung eines unabhängigen Beratungsgremiums mit Kompetenzen analog denen des Normenkontrollrates.

Dieses Positionspapier wurde Vizepräsident Günter Verheugen auf der Red Tape Conference am 1. März 2007 in Rotterdam übergeben. Gleichzeitig wurden mit Vizepräsident Günter Verheugen weitere Gespräche über den Fortschritt des Bürokratieabbaus in der EU verabredet. Die nächste Begegnung ist für Oktober 2007 vorgesehen.

Gemeinsam mit den beiden Schwesterorganisationen Actal und BRC verfolgt der Rat die Arbeiten der Kommission bei der Umsetzung des Aktionsprogramms vom 24. Januar 2007. Bei dem nächsten Treffen mit Vizepräsident Günter Verheugen soll ein Positionspapier der drei Räte übergeben werden, das die Fortschritte bei der Umsetzung analysiert und Möglichkeiten zur Verbesserung des Programms aufzeigt. Von besonderem Interesse wird dabei die Arbeit des „Ausschusses für Folgenabschätzung“ (Impact Assessment Board) sein. Dieses Gremium wurde im November 2006 eingerichtet und besteht aus fünf hochrangigen Kommissionsmitarbeitern. Es ist formal nicht unabhängig. Der Ausschuss überprüft die Qualität der Gesetzesfolgenabschätzungen zu ausgewählten Rechtsetzungsvorhaben der Kommission. Da er sich in diesem Zusammenhang auch zu den Bürokratiekosten des jeweiligen Vorhabens äußern kann, erfüllt er nach Ansicht der Kommission bereits heute die Aufgaben des von den drei Räten geforderten unabhängigen Beratungsgremiums.

2.3 Nationale Aktivitäten zur Begleitung des Bürokratieabbauprozesses der EU

Die transparente Darstellung der Informationskosten in neuen Regelungsvorhaben ist wichtig, sowohl für die Bildung eines Kostenbewusstseins bei den Kommissionsmitarbeitern, die an Regelungsvorhaben arbeiten, als auch als Entscheidungshilfe im Gesetzgebungsprozess. Dies gilt sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene.

Überprüfungen von Gesetzesfolgenabschätzungen auf EU-Ebene (*Impact Assessment*) im Jahr 2006 durch ein dänisches Institut, aber auch durch ein britisches Beratungsunternehmen im Auftrag der Kommission haben gezeigt, dass die mit dem jeweiligen Regelungsvorhaben verbundenen Bürokratiekosten in der Gesetzesfolgenabschätzung nur selten plausibel dargestellt werden. Der Rat hat daher die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, wie eine Darstellung der Bürokratiekosten in der Gesetzesfolgenabschätzung jedes neuen europäischen Regelungsvorhabens sichergestellt werden kann. Entsprechende Konzepte werden in der Bundesregierung derzeit abgestimmt. Wenn diese Erfassung von Bürokratiekosten bei neuen EU-Gesetzesvorhaben nicht gelingt, wäre eine große Chance, Bürokratiekosten systematisch in die Bewertung neuer Vorhaben mit einzubeziehen, vertan. Nicht zuletzt hier muss sich zeigen, ob es auf EU-Ebene einen wirklichen Willen zur Reduzierung und Begrenzung von Bürokratiekosten gibt.

VIII. Weitere Schritte bei der Nutzung des Standardkosten-Modells

1. Spürbare Entlastung der Unternehmen herbeiführen

Der Erfolg des Bürokratieabbaus wird maßgeblich von der Wahrnehmung der Betroffenen bestimmt. Es muss sichergestellt werden, dass die gesamtwirtschaftliche Reduzierung der Bürokratiekosten um 25 Prozent auch beim einzelnen Unternehmen spürbar ankommt. Anders ausgedrückt: Was auf der Makro-Ebene in Sachen Bürokratieabbau in Gang gesetzt wird, muss auch auf der Mikro-Ebene Wirkung entfalten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, dass dies nicht automatisch der Fall ist.

Dazu bietet es sich an, den Blick nicht nur auf den Gesamtbestand an Bürokratiekosten zu werfen, sondern zusätzlich einzelne Unternehmen mit ihrer individuellen Belastung genauer zu betrachten.

Um dies zu erreichen, kann folgendermaßen vorgegangen werden:

4# Ermittlung der individuellen Belastung des Unternehmens mit Bürokratiekosten

4# „Spiegelung“ der Ergebnisse der makroökonomischen Bestandsmessung und der vorgesehenen Reduzierungsmaßnahmen mit dem mikroökonomischen Effekt bei ausgewählten Unternehmen

4# Regelungs- und vor allem ressortübergreifende Betrachtung der individuellen Unternehmensbelastung

4# Identifizierung von Vereinfachungsvorschlägen aus Sicht des Unternehmens

4# Regelmäßige Kommunikation mit den ausgewählten Unternehmen über wahrgenommene Entlastungen und ggf. über weitere Entlastungspotenziale.

Einzelnes Unternehmen

a b c d

Spürbare Entlastung im einzelnen Unternehmen!

a **Identifizierung der Informationspflichten:** Welche Informationspflichten betreffen das Unternehmen?

b **Kostenermittlung:** Nutzung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Kostenparameter für die Quantifizierung dieser Informationspflichten.

c **Rückkopplung:** Sicherstellen, dass Abbaumaßnahmen der Bundesregierung zu einer Entlastung auf der „Mikroebene“ führen.

d **Reduzierungsmaßnahmen:** Welche ergänzenden Möglichkeiten gibt es, die Bürokratiekosten eines einzelnen Unternehmens spürbar zu reduzieren?

Abb. 7: Methodischer Ansatz – Betrachtung des einzelnen Unternehmens

Dieser Blick auf die individuellen Belastungen einzelner Unternehmen ergänzt das bestehende gesamtwirtschaftliche Abbauprogramm. Dabei kann weitestgehend auf der bestehenden Bestandsmessung aufgebaut werden. Der Rat wird hierzu einen systematischen Ansatz entwickeln und diesen in Zusammenarbeit mit beispielhaft ausgesuchten Unternehmen aus einer oder mehreren Regionen auf seine Praktikabilität hin überprüfen.

2. Standardkosten-Modell für Bürger und Verwaltung

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Programm zum Bürokratieabbau das Ziel gesetzt, auch die Bürokratiekosten der Bürger und der Verwaltung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu ermitteln und spürbar zu reduzieren. Diese Aufgabe ist auch im gesetzlichen Auftrag des Normenkontrollrates verankert. Einzelne Ressorts haben entsprechende Informationspflichten bereits identifiziert und an das Statistische Bundesamt weitergeleitet. Eine konkrete Ermittlung der Bürokratiekosten in diesen beiden Bereichen soll nach Abschluss der Bestandsmessung bei der Wirtschaft erfolgen. Bei neuen Gesetzesvorhaben, d.h. im Ex-ante-Verfahren, werden die Informationspflichten für Bürger und Verwaltung explizit im Vorblatt und der Begründung des Regelungsentwurfs — allerdings bislang ohne Kostenbewertung — aufgeführt.

Die bisher eher auf Einzelfälle bezogenen internationalen Erfahrungen bei der Messung der Bürokratiekosten bei Bürgern und Verwaltung zeigen, dass das Standardkosten-Modell, wie es bei der Wirtschaft angewandt wird, grundsätzlich auf Bürger und Verwaltung übertragbar ist. Es bedarf jedoch noch einiger methodischer Anpassungen.

Auf seiner Klausurtagung am 19. Juli 2007 hat der Rat die Themen Standardkosten-Modell für Bürger und Verwaltung intensiv erörtert.

2.1 Standardkosten-Modell für Bürger

In Anlehnung an die Kostenermittlung bei der Wirtschaft weist das Standardkosten-Modell bei Bürgern vor allem zwei methodische Besonderheiten auf:

4# Zum einen die Frage, ob und wie Wartezeiten und Wege bei bzw. zu Behörden berücksichtigt werden können. Diese werden häufig als besonders belastend wahrgenommen.

4# Zum anderen ist vor Beginn der Kostenermittlung die Frage zu klären, ob die bürokratischen Belastungen von Bürgern nur in Zeiteinheiten oder, wie bei der Wirtschaft, auch in Geldeinheiten ausgewiesen werden. Die Bundesregierung plant bisher, die Belastungen nur in Zeit auszuweisen.

Es liegt auf der Hand, dass eine zeitnahe Berücksichtigung von Bürokratiekosten der Bürger für die gesellschaftliche Akzeptanz des gesamten Bürokratieabbauprozesses von besonderer Bedeutung ist. Dabei gilt es, die vorhandenen Ressourcen effektiv einzusetzen und die bereits von den Ressorts geleistete Vorarbeit effizient zu nutzen.

Um möglichst bald spürbare Erfolge zu ermöglichen, empfiehlt der Rat neben einer flächendeckenden Bestandsmessung einen sog. „Lebenslagen-Ansatz“ zu verfolgen. Dabei bezieht sich die Kostenermittlung und anschließende Kostenreduzierung vorrangig auf spezifische Gruppen von Bürgern (z.B. Familien, Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftige, Arbeitslose).

Der Vorteil bei diesem zweigleisigen Vorgehen liegt darin, dass besonders belastete Bevölkerungsgruppen zeitnah und spürbar entlastet werden könnten.

Insgesamt hat der Rat auf seiner Klausurtagung folgende Schlussfolgerungen gezogen:

4# Die methodischen Probleme sowie Zeitplan und Ablauf des Messprozesses sollten bis Ostern 2008 geklärt sein, damit im Anschluss an die Bestandsmessung der Wirtschaft mit der Messung der Informationskosten von Bürgern begonnen werden kann. Dabei bietet es sich an, methodische Fragen z.B. in einem Workshop mit anderen „Anwenderstaaten“ zu vertiefen.

4# Eine Bestandsmessung ist grundsätzlich sinnvoll. Wünschenswert sind aber zusätzlich einzelne Pilotvorhaben im Blick auf besonders belastete Bevölkerungsgruppen.

2.2 Standardkosten-Modell für die Verwaltung

Vor Ermittlung der Bürokratiekosten der Verwaltung ist insbesondere die Frage zu klären, wie sich der Begriff der Informationspflichten für die Verwaltung konkretisieren lässt. Anders als bei der Wirtschaft stellt die Bearbeitung von Informationspflichten zumeist die Kerntätigkeit der Verwaltung dar und ist nicht lediglich ein „Nebenprodukt“ einer inhaltlichen Aufgabe. Zudem wird die Komplexität der Messung der Bürokratiekosten der Verwaltung dadurch erhöht, dass Informationspflichten unterschiedliche Verwaltungsträger und Verwaltungsebenen betreffen können. Deshalb müssen Länder und Kommunen beteiligt werden.

Wie bei Wirtschaft und Bürgern sind anerkannte Messergebnisse Voraussetzung für den erfolgreichen Abbau von Bürokratiekosten auch bei der Verwaltung. Für die erfolgreiche Anwendung in der Verwaltung bedarf es der Akzeptanz und Unterstützung der Betroffenen sowohl bei der Kostenermittlung als auch bei anschließenden Abbaumaßnahmen.

Für den Rat ist besonders wichtig, dass der mit der Kostenermittlung einhergehende Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Entlastungsmöglichkeiten steht. Ein solches Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen könnte dadurch sichergestellt werden, dass die Zahl der von Informationspflichten Betroffenen gegebenenfalls eingeschränkt wird, und beispielsweise nur Informationspflichten zwischen bestimmten Verwaltungsträgern oder Verwaltungsebenen gemessen werden.

Auf seiner Klausurtagung ist der Rat zu folgenden Ergebnissen gekommen:

4# Eine vollständige Bestandsmessung erscheint aufgrund der Komplexität vorläufig nicht sinnvoll. Das Bundesministerium des Innern hat sich bereit erklärt, in seinem Bereich eine Bestandsmessung durchzuführen. Auf dieser Grundlage kann dann über das weitere Vorgehen in anderen Aufgabenbereichen entschieden werden.

4# Im Ex-ante-Verfahren sollte zeitnah mit der Ausweisung der Kosten begonnen werden.

4# Informationspflichten der Exekutive an Legislative und Judikative sollten nicht erfasst werden.

4# Zur Klärung des Begriffs der Informationspflichten in der Verwaltung sollten erste Pilotprojekte mit interessierten Partnern durchgeführt werden.

4# Das Thema sollte – soweit sich Kapazitätsengpässe ergeben – erst nach Messung der Bürokratiekosten der Bürger behandelt werden.

3. Bürokratieabbau – mehr als das Standardkosten-Modell

Der gesetzliche Prüf- und Beratungsauftrag des Normenkontrollrates beschränkt sich auf die Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell.

Den Mitgliedern des Rates ist gleichzeitig bewusst, dass diese Bürokratiekosten lediglich einen Teil der bürokratischen Belastungen von Bürgern sowie von Unternehmen abbilden. Internationale Untersuchungen zeigen, dass insbesondere solcher Aufwand von den Betroffenen als belastend wahrgenommen wird, der durch die Befolgung inhaltlicher Pflichten verursacht wird (wie beispielsweise die Pflicht, Bauvorschriften zu beachten oder bestimmte Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten). Negativ wahrgenommen werden auch sog. Irritationsfaktoren. Dazu zählen Belastungen, die subjektiv als besonders störend empfunden werden, weil z.B. Aufwand und Nutzen aus Sicht der Betroffenen in keinem angemessenen Verhältnis stehen. So kann auch z.B. der Verwaltungsvollzug durch Wartezeiten oder durch Mehrfachkontrollen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren vermeidbare Belastungen verursachen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Rat, dass einzelne Bundesministerien neben der Reduzierung von Informationskosten nach dem Standardkosten-Modell in ihrem Aufgabenbereich weitergehende Initiativen zum Bürokratieabbau vorgesehen haben.

So hat das Bundesministerium des Innern weitere Initiativen zur Verbesserung der Rechtsetzung ins Auge gefasst (z.B. eine methodische Weiterentwicklung der Gesetzesfolgenabschätzung). Das Bundesministerium der Justiz legt zudem einen Schwerpunkt auf den dauerhaften Prozess der Rechtsbereinigung.

Der Rat ermutigt die Bundesministerien, über die geplante Reduzierung von Informationskosten hinaus weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu prüfen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen.

Effizienzsteigerung durch Verfahrensvereinfachung (BMJ)

Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Insolvenzfestigkeit

Der Regelungsentwurf reformiert das Verfahren zur Restschuldbefreiung bei der Verbraucherinsolvenz. Nach geltendem Recht musste zur Erreichung der Restschuldbefreiung immer ein reguläres Insolvenzverfahren durchgeführt werden. Dies galt auch in den Fällen, in denen von vornherein klar war – etwa weil der Schuldner bereits die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnte –, dass ein Gesamtvollstreckungsverfahren keinen Ertrag für die Gläubiger bringen wird.

Da das herkömmliche Insolvenzverfahren wegen seiner zahlreichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Termine sehr aufwändig und erhebliche Sach- und Personalkosten bei den Insolvenzgerichten verursacht, wird dieses Verfahren so reformiert, dass Gläubigerschutz und Effizienz der Restschuldbefreiung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Daher soll zukünftig nach Stellung eines Insolvenzantrages und eines Antrags auf Restschuldbefreiung bei Mittellosen zunächst ein vorläufiger Treuhänder – anstatt eines Sachverständigen – überprüfen, ob beim Antragsteller noch Vermögen vorhanden ist. Diese Prüfung gestaltet sich wesentlich einfacher und ist nicht so langwierig wie die herkömmliche Prüfung im Insolvenzverfahren. Steht nach Prüfung durch den vorläufigen Treuhänder fest, dass nicht genügend Masse zur Durchführung des Insolvenzverfahrens vorhanden ist, hat das Gericht den Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen und zugleich das Entschuldungsverfahren einzuleiten.

Bürokratieabbau ist aber nicht allein Sache der Bundesregierung. Länder und Kommunen, Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungseinrichtungen und andere öffentliche Körperschaften – sie alle sind aufgerufen, die von ihnen verantworteten Verfahren und Abläufe auf den Prüfstand zu stellen und entsprechende Belastungen für Bürger und Wirtschaft abzubauen. In dieser Hinsicht gibt es noch viel zu tun. Diese Initiativen könnten schon im Jahr 2008 zu einer „Aktion Bürokratieabbau" zusammengeführt werden, das das Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" der Bundesregierung sinnvoll ergänzen und vervollständigen könnte.

Ansätze für ein solches Vorgehen zeigen sich im Bereich der Landwirtschaft. Im letzten Jahr hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundestages sowie der entsprechenden Landesministerien und Verbände einen „Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft" erarbeitet und diesen im Februar 2007 um weitere Vereinfachungsmaßnahmen ergänzt. Die Arbeitsgruppe befasst sich nicht nur mit der Abschaffung und Vereinfachung von Informationspflichten, sondern auch mit der Vereinfachung inhaltlicher Pflichten und Standards. Der Aktionsplan ist Ergebnis einer breiten Verbändebeteiligung und bezieht auch Vorschläge zum Abbau unnötiger Bürokratie in Geschäftsbereichen anderer Bundesressorts sowie des EU-Rechts ein, soweit dieses die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft betrifft.

IX. Empfehlungen des Nationalen Normenkontrollrates

Insgesamt gibt es im Prozess des Bürokratieabbaus nach dem Standardkosten-Modell deutliche Fortschritte. Die Ex-ante-Einschätzungen verbessern sich kontinuierlich; die Bestandsmessung soll noch 2007 abgeschlossen sein.

Der nächste Schritt in der Umsetzung des Programms der Bundesregierung ist die Konkretisierung des Kabinettbeschlusses der Bundesregierung vom 28. Februar 2007. Wie im Februar bereits angekündigt, plant das Bundeskabinett, im Oktober 2007 weitere Festlegungen zum Bürokratieabbau zu treffen. Die Messergebnisse der wesentlichen Kostentreiber geben hierfür ausreichende Anhaltspunkte. Bei dieser Konkretisierung stehen für den Normenkontrollrat folgende Punkte im Vordergrund:

1. Präzisierung des 25-Prozent-Abbauziels als Netto-Ziel

Erfahrungen in anderen europäischen Anwenderstaaten des Standardkosten-Modells zeigen, dass der Abbau bürokratischer Belastungen nur sinnvoll ist, wenn Einvernehmen besteht, dass nicht gleichzeitig zusätzliche Belastungen durch neue Gesetze geschaffen werden. Soweit neue Belastungen unabwendbar sind, beispielsweise durch zwingende Umsetzung europäischer Regelungen oder weil auf entsprechende Informationen nicht verzichtet werden kann, müssen diese durch zusätzliche anderweitige Abbaumaßnahmen kompensiert werden. Das Abbauziel von 25 Prozent ist also als Saldo aus belastenden und entlastenden Maßnahmen zu verstehen. Dieses Grundverständnis liegt auch den entsprechenden Programmen in den Niederlanden, Großbritannien, Österreich und Dänemark zugrunde.

2. Zwischenziele

Die Bundesregierung strebt den Abbau bürokratischer Belastungen in Höhe von 25 Prozent bis zum Jahr 2011 an. Zur operativen Umsetzung empfiehlt es sich, internationalen Beispielen folgend, auch Zwischenziele festzulegen. Dies erhöht die Transparenz der Zielerreichung und erleichtert die Steuerung des Gesamtprozesses.

3. Ressortspezifische Ziele und Abbaupläne

Der Normenkontrollrat empfiehlt, zur Umsetzung des von der Bundesregierung festgelegten Gesamtziels ressortspezifische Abbauziele anzustreben, die in Abbauplänen der einzelnen Bundesministerien konkretisiert werden. Anzustreben ist ferner die Verabschiedung eines „Pakets von Abbaumaßnahmen" durch das Bundeskabinett im Frühjahr 2008, damit die gesetzgeberische Umsetzung der Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.

Um diese Überlegungen zu beschleunigen, empfiehlt der Rat, dass die Ministerien bereits in ihrem ersten Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Regierungsprogramms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" geeignete Vorhaben benennen.

4. Spürbare Entlastungsmaßnahmen beschließen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bürokratieabbauprozess nach dem Standardkosten-Modell trotz seiner volkswirtschaftlich breit angelegten Entlastungswirkung nicht bei allen betroffenen (vor allem mittelständischen) Unternehmen und Bürgern als effizient und wirksam wahrgenommen wird, da die spezifische Entlastungswirkung beispielsweise in einem mittelständischem Unternehmen gering sein kann. Dies könnte dazu führen, dass bei den Betroffenen Erwartungen geweckt werden, die das gesamtwirtschaftlich angelegte Bürokratieabbauprogramm nicht erfüllen kann.

Daher empfiehlt der Rat bei der Identifizierung von Reduzierungsmaßnahmen auch Maßnahmen mit einzubeziehen, die gegebenenfalls aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht im Vordergrund stehen, für Gruppen von Unternehmen beziehungsweise Bürgern aber eine besondere Belastung darstellen. In diesem Zusammenhang sollten gesamtwirtschaftliche Abbaumaßnahmen auf ihre Wirkung für einzelne ausgewählte Unternehmen hin überprüft werden. Daraus sich ergebende Erkenntnisse können für die Identifizierung weiterer Reduzierungsmöglichkeiten genutzt werden (siehe Kap. VIII, 1, S. 35f.).

Neuere Entwicklungen in den Niederlanden und Großbritannien zeigen, dass zusätzlich zu den Informationskosten, die von dem Standardkosten-Modell erfasst werden, auch die Reduzierung anderer Bürokratiekosten, die als besonders belastend empfunden werden, in Erwägung gezogen werden kann. Dazu zählen insbesondere sog. Irritationskosten (siehe Kap. VIII, 3, S. 38). Hierzu sind jedoch noch weitere methodische Vorarbeiten erforderlich. Der Rat wird auf diese Frage zurückkommen.

5. Bürger und Verwaltung entlasten

Das Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" umfasst nicht nur den Abbau von Bürokratie für die Wirtschaft, sondern auch für Bürger und Verwaltung. Der Normenkontrollrat hält das Vorgehen der Bundesregierung, zunächst die Informationspflichten der Wirtschaft wegen ihrer positiven Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung in den Blick zu nehmen, für richtig. Er empfiehlt, bis zum Frühjahr 2008 ein Konzept für die Messung der Informationspflichten von Bürgern sowie eine Strategie für den Abbau der daraus folgenden Belastungen zu entwickeln. Bis dahin sollten derzeit noch offene methodische Fragen geklärt werden. Das Thema Standardkosten-Modell in der Verwaltung sollte anhand von Pilotprojekten weiterentwickelt werden. Der Rat empfiehlt aber, der Reduzierung von Bürokratiebelastungen bei Bürgern Vorrang zu geben gegenüber entsprechenden Programmen in der Verwaltung, sofern die begrenzten Ressourcen dies erfordern (siehe Kap. VIII, 2.2, S. 37).

6. Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen

Bürokratische Belastungen werden häufig von Bundes- und Landesrecht zusammen verursacht. Besonders in den Bereichen, in denen Länder Bundesrecht in eigener Verantwortung vollziehen, bedarf es daher einer engen Zusammenarbeit, um Belastungen wirksam reduzieren zu können.

Für das weitere Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen empfiehlt der Rat,

4# den regelmäßigen Erfahrungsaustausch fortzuführen,

4# den Abbau von Bürokratiekosten in der Verwaltung als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Gemeinden in Angriff zu nehmen und

4# die Identifizierung und Realisierung von Entlastungspotenzialen mit gemeinsamen Projekten voranzutreiben.

7. Bürokratieabbau – Chancen wahrnehmen

Nur ein Teil der von Bürgern und der Wirtschaft als bürokratisch empfundenen Belastungen beruht auf Informationspflichten. Aus diesem Grund ist es notwendig, nicht beim Abbau und der Vereinfachung von Informationspflichten stehen zu bleiben. Ergänzend sollten darüber hinausgehende Maßnahmen zum Abbau bürokratischer Belastungen ergriffen werden (siehe Kap. VIII. 3, S. 38).

Der Normenkontrollrat empfiehlt vor diesem Hintergrund, dass nicht nur die Bundesministerien sondern auch Länder und Kommunen, Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungskörperschaften und andere öffentliche Körperschaften sich zu einer „Aktion Bürokratieabbau“ zusammenschließen und gemeinsam das Programm der Bundesregierung unterstützen und ergänzen.

Anlagen

Anlage 1
Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen

Normenkontrollrates

vom 14. August 2006

§ 1 Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

(1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Nationaler Normenkontrollrat mit Dienstsitz in Berlin eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells zu reduzieren.

§ 2 Bürokratiekostenmessung und Standardkosten-Modell

(1) Bürokratiekosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln. Andere durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift entstehende Kosten sind nicht umfasst.

(2) Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkosten-Modell (SKM) anzuwenden. Die international anerkannten Regeln zur Anwendung des Standardkosten-Modells sind zugrunde zu legen. Abweichungen von dieser Methodik bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und der Zustimmung der Bundesregierung. Die Notwendigkeit eines Beschlusses ist insbesondere zu prüfen, wenn sonst eine Abweichung von den international anerkannten Regeln zur Anwendung des SKM zu besorgen ist.

(3) Bei der erstmaligen Ermittlung der für die Durchführung der Messung bei Unternehmen notwendigen Kennziffern (Kosten pro Einheit, Zeit pro einzelner durch das Gesetz ausgelöster Aktivität sowie deren Häufigkeit pro Jahr und Anzahl der betroffenen Unternehmen) sind alle Bürokratiekosten zu berücksichtigen, die auf Bundesrecht beruhen.

§ 3 Zusammensetzung und Organisation des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Bundeskanzler schlägt sie im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung dem Bundespräsidenten vor. Dieser beruft die Vorgeschlagenen für eine Amtszeit von fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues

Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen. Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder sollen Erfahrungen in legislativen Angelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen gesammelt haben und über Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügen.

(3) Die Mitglieder dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch einer Bundesbehörde noch einer Landesbehörde angehören noch zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Ausnahmen sind für Hochschullehrer zulässig. Sie dürfen auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates eine derartige Stellung innegehabt haben.

(4) Den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führt das vom Bundeskanzler bestimmte Mitglied.

(5) Die Mitgliedschaft im Nationalen Normenkontrollrat ist ein Ehrenamt.

(6) Der Nationale Normenkontrollrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit unterbleibt eine Beanstandung des überprüften Gesetzentwurfs. Ein Sondervotum ist nicht zulässig.

(7) Das Verfahren des Nationalen Normenkontrollrates regelt eine vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Bundesregierung gebilligte Geschäftsordnung.

(8) Die Rechtsaufsicht führt der Chef des Bundeskanzleramtes.

(9) Beim Bundeskanzleramt wird ein Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates eingerichtet. Der Leiter des Sekretariats nimmt beratend an den Sitzungen des Nationalen Normenkontrollrates teil. Der Leiter des Sekretariats unterliegt allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterliegen allein den Weisungen des Nationalen Normenkontrollrates und des Leiters des Sekretariats. Der Leiter und die Mitarbeiter des Sekretariats dürfen weder hauptamtlich noch nebenamtlich gleichzeitig mit anderen Aufgaben innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung des Bundes oder der Länder betraut sein.

(10) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Chef des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(11) Die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates und die Angehörigen des Sekretariats sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Nationalen Normenkontrollrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

(12) Die Kosten des Nationalen Normenkontrollrates trägt der Bund. Dem Nationalen Normenkontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Stelle des Leiters des Sekretariats ist im Einvernehmen mit dem Nationalen Normenkontrollrat zu besetzen. Die Stellen der Mitarbeiter des Sekretariats sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates zu besetzen. Die Mitarbeiter des Sekretariats können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Nationalen Normenkontrollrates versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

§ 4 Aufgaben des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Auf die Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung im Sinne des § 2 Abs. 2 können überprüft werden:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. die Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat überprüft die Gesetzentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel der Senkung der Bürokratiekosten erreicht worden ist.

(4) Unberührt bleiben die Prüfungskompetenz des Bundesrechnungshofs und des Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

§ 5 Befugnisse des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat ist berechtigt,

1. die Datenbank zu nutzen, die die Bundesregierung für die bei der Messung der Bürokratiekosten erhaltenen Daten anlegt,
2. eigene Anhörungen durchzuführen,
3. Gutachten in Auftrag zu geben,
4. der Bundesregierung Sonderberichte vorzulegen.

(2) Behörden des Bundes und die Länder leisten dem Normenkontrollrat Amtshilfe.

§ 6 Pflichten des Nationalen Normenkontrollrates

(1) Der Nationale Normenkontrollrat gibt seine Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen der Bundesministerien gegenüber dem federführenden Bundesminister nicht öffentlich ab. Diese Stellungnahmen und die Stellungnahmen der Bundesregierung dazu werden dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Bundestag beigefügt.

(2) Der Nationale Normenkontrollrat berichtet jährlich dem Bundeskanzler. Er kann seinem schriftlichen Bericht Empfehlungen beifügen.

(3) Der Nationale Normenkontrollrat steht dem federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages zur Beratung zur Verfügung.

§ 7 Pflichten der Bundesregierung

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag jährlich einen Bericht über

1. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung,

2. den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung in einem Beschluss festgelegten Ziele der Bürokratiekostenmessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2
Liste der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates

MITGLIEDER DES NATIONALEN NORMENKONTROLLRATES	
Dr. Johannes Ludewig (Vorsitzender)	Generaldirektor der Gemeinschaft Europäischer Bahnen; ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Bahn AG; Staatssekretär a.D.
Wolf-Michael Catenhusen (stellvertretender Vorsitzender)	Parlamentarischer Staatssekretär a.D. und Staatssekretär a.D.
Hermann Bachmaier	Rechtsanwalt; ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages
Dr. Hans D. Barbier	Vorsitzender der Ludwig-Erhard-Stiftung; ehemaliger Leiter der Wirtschaftsredaktion der „F.A.Z.“
Prof. Dr. Gisela Färber	Universitätsprofessorin für wirtschaftliche Staatswissenschaften an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften
Henning Kreibohm	Rechtsanwalt; Oberkreisdirektor a.D.; ehemaliger geschäftsführender Gesellschafter der Fa. NordWestConsult
Dr. Franz Schoser*	Ehemaliger Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertages
Prof. Dr. Dennis J. Snower**	Präsident des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
Prof. Dr. Johann Wittmann	Vorstandsvorsitzender der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie München; ehemaliger Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Sekretariat

Leiter: Alwin Henter

Mitarbeiter: Dr. Philipp Birkenmaier, Doris Dietze, Ronny Kay, Petra Schön, Tobias Thiel, Dagmar Volckart

* Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates seit dem 11. Januar 2007.
** Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates bis zum 16. November 2006.

Anlage 3
Veröffentlichungen

Übersicht über die Veröffentlichungen des Nationalen Normenkontrollrates
Leitfaden für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (Mai 2007) - gemeinsam mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt
Positionspapier zu dem Aktionsprogramm der Europäischen Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union (1. März 2007)
Auftrag und Organisation des NKR (April 2007)
Internationale Erfahrungen beim Bürokratieabbau – Analyse der Bürokratieabbauprozesse und Reduzierungsmaßnahmen in den Niederlanden, Großbritannien und Dänemark (Juni 2007)

Anlage 4
Veranstaltungen und Termine

2006

Datum	Anlass
19. September	Berufung der Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates durch den Bundespräsidenten Konstituierende Sitzung des Normenkontrollrates (NKR)
26. September	2. NKR-Sitzung
12. Oktober	3. NKR-Sitzung Gespräch mit Herrn Bräunig (Mitglied der Hauptgeschäftsführung der Bundesverbandes der Deutschen Industrie — BDI)
19. Oktober	4. NKR-Sitzung Gespräch mit Herrn Nijland (Leiter der Projektgruppe im niederländischen Finanzministerium — IPAL) und Herrn Sevat (Mitarbeiter des Sekretariats des niederländischen Normenkontrollrates — ACTAL) Besprechung mit dem Statistischen Bundesamt
26. Oktober	5. NKR-Sitzung, Gespräch mit Staatssekretär Machnig (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) Gespräch mit Staatssekretär Hahlen (Bundesministerium des Innern) Gespräch mit Vertretern der Bertelsmann Stiftung, Projekt „Agenda Moderne Regulierung“
26. Oktober	Herr Dr. Ludewig, Herr Catenhusen — Besprechung mit Staatssekretär Dr. Beus (Bundeskanzleramt), Staatssekretär Wasserhövel (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), Staatssekretär Hahlen (Bundesministerium des Innern) und Staatssekretär Diwell (Bundesministerium der Justiz)
16. November	6. NKR-Sitzung, Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Schauerte (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie)

2006

DATUM	ANLASS
23. November	7. NKR-Sitzung Gespräch mit Staatssekretär Wasserhövel (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) Gespräch mit Staatssekretär Dr. Nawrath (Bundesministerium der Finanzen)
23. November	Herr Dr. Ludewig — Besprechung mit Staatssekretär Dr. Beus (Bundeskanzleramt)
23. November	Herr Dr. Ludewig — Vortrag beim Parlamentskreis Mittelstand der CDU/CSU-Fraktion
27. November	Herr Kreibohm — Vortrag beim Deutschen Landkreistag
5. Dezember	Herr Catenhusen, Herr Bachmaier, Herr Kreibohm — Teilnahme am Workshop der Bundesregierung zur Ex-ante-Schätzung von Bürokratiekosten im Bundeskanzleramt
6. Dezember	8. NKR-Sitzung, Gespräch mit Staatssekretär Dr. Otremba (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) Gespräch mit Staatssekretär Dr. Beus (Bundeskanzleramt)
6. Dezember	Herr Dr. Ludewig, Herr Kreibohm — Besprechung mit dem Statistischen Bundesamt und der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt
19. Dezember	9. NKR-Sitzung Gespräch mit Staatssekretär Diwell (Bundesministerium der Justiz)
14. Dezember	Herr Kreibohm — Gespräch mit Vertretern des Deutschen Landkreistages, Deutschen Städtetages und Städte– und Gemeindebundes
14. und 15. Dezember	Herr Catenhusen, Frau Prof. Dr. Färber, Herr Kreibohm — Teilnahme an der Veranstaltung der Bertelsmann Stiftung „Quo Vadis SKM?“

2007

DATUM	ANLASS
11. Januar	10. NKR-Sitzung
11. Januar	Herr Dr. Ludewig — Diskussion mit dem CDU-Wirtschaftsrat
16. Januar	Herr Catenhusen, Herr Kreibohm — Vortrag in der SPD-Gruppe des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages
18. Januar	11. NKR-Sitzung Erfahrungsaustausch mit Mitarbeiterinnen des dänischen Finanzministeriums und des dänischen Wirtschaftsministeriums
18. Januar	Herr Dr. Ludewig, Herr Catenhusen, Herr Kreibohm — Besprechung mit dem Statistischen Bundesamt und der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt
23. Januar	Herr Kreibohm — Vortrag bei der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik, Düsseldorf
24. und 25. Januar	Herr Dr. Ludewig, Frau Prof. Dr. Färber, Herr Kreibohm — Informations– und Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern des niederländischen Normenkontrollrates ACTAL in Den Haag
27. Januar	Herr Kreibohm — Gespräch mit der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik, Düsseldorf
1. Februar	12. NKR-Sitzung Gespräch mit Herrn Verheugen (Vizepräsident der Europäischen Kommission) Gespräch mit Staatssekretär Lindemann (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)
1. Februar	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft Bürokratieabbau der FDP-Bundestagsfraktion
6. Februar	Herr Kreibohm — Vortrag in der Fachhochschule des Mittelstands, Bielefeld
8. Februar	Herr Dr. Schoser — Gespräch mit Herrn Dr. Nitschke (Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie– und Handelskammertages — DIHK)

2007

Datum	Anlass
14. Februar	Herr Kreibohm — Gespräch mit Prof. Dr. Weber (Hauptgeschäftsführer und Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes Deutscher Banken - BDB)
15. Februar	13. NKR-Sitzung Gespräch mit Herrn Sommer (Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes — DGB)
15. Februar	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit Herrn Schleyer (Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks — ZDH)
15. Februar	Herr Catenhusen — Vortrag beim Gesprächskreis Bürokratieabbau des Landes Brandenburg
20. Februar	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit Staatssekretär Dr. Beus (Bundeskanzleramt) und Spitzenvertretern der Wirtschaftsverbände
21. Februar	14. NKR-Sitzung Gespräch mit Ministerialdirektor Scheuerle (Bundesministerium der Finanzen) zur Unternehmensteuerreform
21. Februar	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit Staatssekretär Boomgarden (Auswärtiges Amt)
26. Februar	Herr Kreibohm — Besprechung mit Herrn Dr. Göhner (Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände — BDA)
1. März	Herr Dr. Ludewig, Herr Catenhusen, Herr Kreibohm — Teilnahme an der Red Tape Conference in Rotterdam
6. März	Herr Catenhusen — Vortrag beim Unterausschuss Allgemeine Verwaltungsorganisation der Innenministerkonferenz in Potsdam
8. März	15. NKR-Sitzung
8. März	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit Frau Staatsministerin Müller, MdB Herr Bachmaier — Gespräch mit Staatssekretär Hahlen (Bundesministerium des Innern) Herr Bachmaier — Gespräch mit Staatssekretär Diwell (Bundesministerium der Justiz)

2007

Datum	Anlass
9. März	Herr Kreibohm — Vortrag bei der OstWestfalenLippe Marketing GmbH, Bielefeld
12. März	Herr Bachmaier — Gespräch mit Herrn Metzger (Hauptgeschäftsführer der IHK Heilbronn)
15. März	16. NKR-Sitzung Erfahrungsaustausch mit Herrn Haythornthwaite (Vorsitzender der Better Regulation Commission — BRC, Großbritannien) und Herrn Gibbons (Mitglied der BRC)
15. März	Herr Dr. Ludewig — Diskussion mit der Mittelstandsvereinigung der CDU Frau Prof. Dr. Färber — Gespräch mit Staatssekretär Dr. Nawrath (Bundesministerium der Finanzen)
21. März	Prof. Dr. Wittmann — Gespräch mit Staatssekretär Machnig (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)
22. März	17. NKR-Sitzung
22. März	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft der CDU/CSU-Fraktion
26. März	Herr Bachmaier — Gespräch mit Landrat Bauer und Dezernenten des Landratsamtes Schwäbisch-Hall zum Bürokratieabbau im kommunalen Bereich
27. März	Herr Bachmaier — Besprechung mit dem Vorstand der Sparkasse Schwäbisch-Hall/ Crailsheim
28. März	Herr Dr. Ludewig, Herr Catenhusen — Vortrag beim Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages
29. März	18. NKR-Sitzung
3. April	Herr Bachmaier — Gespräch mit Herrn Dr. Metz (Vorstandsvorsitzender der Bausparkasse Schwäbisch-Hall
12. April	Herr Catenhusen, Herr Kreibohm — Gespräch mit Staatssekretär Dr. Beus (Bundeskanzleramt) und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände

2007

Datum	Anlass
17. April	Herr Catenhusen, Frau Prof. Dr. Färber, Herr Kreibohm — Teilnahme an der Bürokratieabbaukonferenz der niederländischen Botschaft in Berlin
18. April	19. NKR-Sitzung Erfahrungsaustausch mit Herrn Mungenast (Abteilungsleiter im österreichischen Bundesministerium für Finanzen)
18. April	Frau Prof. Dr. Färber, Herr Kreibohm — Gespräch mit Staatssekretär Gatzer (Bundesministerium der Finanzen)
24. April	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit Herrn Röttgen (1. Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU/CSU-Fraktion) Herr Dr. Ludewig — Teilnahme an der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands der CDU-Fraktion des Deutschen Bundestages
26. April	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit der Bundesfachkommission des CDU-Wirtschaftsrates
2. Mai	Frau Prof. Dr. Färber, Herr Kreibohm — Gespräch mit Staatssekretär Wasserhövel (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
3. Mai	20. NKR-Sitzung Gemeinsame Sitzung mit dem Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau
3. Mai	Prof. Dr. Wittmann — Gespräch mit Staatssekretär Dr. Lütke Daldrup (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)
8. Mai	Herr Bachmaier — Gespräch mit der SPD-Landtagsfraktion Baden-Württemberg Herr Catenhusen — Gespräch mit Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium für Gesundheit)
9. Mai	Herr Catenhusen, Frau Prof. Dr. Färber — Gespräch mit dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
10. Mai	Herr Dr. Ludewig — Gespräch mit Staatssekretär Dr. Wichert (Bundesministerium der Verteidigung)

2007

DATUM	ANLASS
11. Mai	21. NKR-Sitzung
16. Mai	Herr Catenhusen — Gespräch mit Staatsekretär Lindemann (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)
22. Mai	Herr Catenhusen — Vortrag beim 10. Deutschen Verwaltungskongress „Effizienter Staat“ Herr Kreibohm — Vortrag beim Arbeitskreis Rechtspolitik des Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes - DGB)
24. Mai	22. NKR-Sitzung
4. Juni	Herr Kreibohm — Teilnahme an einem Workshop der Bertelsmann Stiftung in London Frau Prof. Dr. Färber — Symposium der OECD zum Thema „How to Boost the Competitiveness of the Italian Economy“ in Rom
5. Juni	Herr Dr. Ludewig, Herr Kreibohm — Gespräch mit dem Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau und dem Statistischen Bundesamt Herr Dr. Ludewig — Vortrag und Diskussion bei der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder in Eisenach
12. Juni	Herr Dr. Ludewig — Vortrag und Diskussion bei der BDI/BDA-Hauptgeschäftsführerkonferenz Herr Bachmaier — Gespräch mit der Arbeitsgruppe Recht der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages
14. Juni	23. NKR-Sitzung Gespräch mit Ministerialdirektor Scheuerle (Bundesministerium der Finanzen) zur Unternehmensteuerreform
20. Juni	Herr Dr. Ludewig — Vortrag bei den Mittelstandsausschüssen des DIHK und BDI
21. Juni	24. NKR-Sitzung
21. Juni	Herr Dr. Ludewig, Frau Prof. Dr. Färber, Herr Kreibohm, Herr Dr. Schoser, Herr Prof. Dr. Wittmann — Besprechung mit Vertretern der Bertelsmann Stiftung, Projekt „Agenda Moderne Regulierung“ Frau Prof. Dr. Färber — Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen zum Jahressteuergesetz

2007

DATUM	ANLASS
28. Juni	25. NKR-Sitzung
4. Juli	Herr Catenhusen — Vortrag beim Europäischen Abend von DBB und Europa-Union zum Thema „Better Regulation - gutes Regieren, bessere Rechtsetzung und Verwaltung“
12. Juli	26. NKR-Sitzung
12. Juli	Herr Dr. Ludewig — Besprechung mit Ministerpräsident a.D. Teufel
19. Juli	27. NKR-Sitzung, Klausurtagung in Meseberg auf Einladung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Gespräch mit der Bundeskanzlerin Gespräch mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Altmaier (Bundesministerium des Innern) Gespräch mit Staatssekretär Dr. Beus (Bundeskanzleramt) Gespräch mit Herrn Dr. Wonneberger (Abteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
24. Juli	Herr Prof. Dr. Wittmann — Gespräch mit dem Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Dr. Schön
26. Juli	Herr Kreibohm — Gespräch mit dem Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)
30. Juli	Herr Dr. Ludewig, Herr Kreibohm, Herr Dr. Schoser — Gespräch zur Vorbereitung des Modellprojekts „Makro– und Mikroebene“ in Köln
10. August	Herr Kreibohm — Gespräch mit Vertretern der Sparkasse Herford
17. August	Herr Dr. Ludewig, Herr Kreibohm, Herr Dr. Schoser — Gespräch mit Herrn Niehoff (Hauptgeschäftsführer der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld) und Herrn Heinrich (Projektkoordinator Modellregion der OstWestfalenLippe Marketing GmbH) in Köln
22. August	28. NKR-Sitzung
30. August	29. NKR-Sitzung

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333